Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0359(COD)

14.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 25 - 170

Entwurf eines Berichts
Arba Kokalari, Michael McNamara
(PE782.530v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0836 – C10-0304/2025 – 2025/0359(COD))

Änderungsantrag 25
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erfahrungen, die im Rahmen der Durchführung der bereits geltenden Teile der Verordnung (EU) 2024/1689 gesammelt wurden, können bei der Durchführung der noch anzuwendenden Teile hilfreich sein. In diesem Zusammenhang ***führen*** die verzögerte Ausarbeitung von Normen, die technische Lösungen für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen bieten sollten, damit diese ihren Pflichten aus der genannten Verordnung nachkommen können, sowie die verzögerte Einrichtung der Governance- und Konformitätsbewertungsrahmen auf nationaler Ebene zu ***einem höheren Befolgungsaufwand als erwartet***. Darüber hinaus haben Konsultationen der Interessenträger ergeben, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, die die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften erleichtern und präzisieren, ohne das mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1689 angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte vor KI-bezogenen Risiken zu senken.	(2) Die Erfahrungen, die im Rahmen der Durchführung der bereits geltenden Teile der Verordnung (EU) 2024/1689 gesammelt wurden, können bei der Durchführung der noch anzuwendenden Teile hilfreich sein. In diesem Zusammenhang ***haben*** die verzögerte Ausarbeitung von Normen, die technische Lösungen für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen bieten sollten, damit diese ihren Pflichten aus der genannten Verordnung nachkommen können, sowie die verzögerte Einrichtung der Governance- und Konformitätsbewertungsrahmen auf nationaler Ebene zu ***unerwarteten Komplikationen im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten geführt***. Darüber hinaus haben Konsultationen der Interessenträger ergeben, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, die die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften erleichtern und präzisieren, ohne das mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1689 angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte vor KI-bezogenen Risiken zu senken.

Or. en

Änderungsantrag 26
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Künstliche Intelligenz ist eine wichtige Triebkraft für das wirtschaftliche Wachstum, die Produktivität und den technischen Fortschritt und ist für die Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität der Union von strategischer Bedeutung. Die Union sollte einen innovationsfreundlichen und zu Investitionen anregenden Rahmen fördern, der die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von KI-Technologien, insbesondere durch Start-up-Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, ermöglicht und die Entstehung eines soliden europäischen KI-Ökosystems fördert. Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollten demnach dergestalt ausgelegt und angewendet werden, dass Innovationen gefördert werden und ein unnötiger Regelungsaufwand verhindert wird, während zugleich ein angemessenes Maß an Schutz sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 27
Virginie Joron, Jaroslav Bžoch, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung im Hinblick auf die wirksame Anwendung	(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung im Hinblick auf die wirksame Anwendung

der einschlägigen Vorschriften zu bewältigen.	der einschlägigen Vorschriften zu bewältigen***, insbesondere durch die Streichung von Bestimmungen, die eine Duplizierung anderer Rechtsvorschriften der Union darstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 28
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung ***im Hinblick auf die wirksame Anwendung der*** einschlägigen Vorschriften ***zu bewältigen***.	(3) Folglich sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich, um bestimmte Herausforderungen bei der Durchführung ***zu bewältigen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, damit die*** einschlägigen Vorschriften ***wirksam angewandt werden können***.

Or. fi

Änderungsantrag 29
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Darüber hinaus sollten die Kommission, das Büro für Künstliche Intelligenz und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Aufsicht über branchenspezifische und nationale Rechtsvorschriften sowie deren Durchsetzung und Überwachung nicht zu Überschneidungen, uneinheitlichen

Auslegungen oder Unterschieden bei der Durchsetzung führen, um Innovation im Bereich KI im privaten und öffentlichen Sektor zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollte das Büro für Künstliche Intelligenz über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, damit die Koordinierung gefördert und zu einer einheitlichen Auslegung und Durchsetzung in der gesamten Union beigetragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 30
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. Dennoch stehen sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen Herausforderungen wie KMU, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die die genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann, sobald diese Unternehmen nicht	***entfällt***

länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten.

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj) .

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

Or. en

Änderungsantrag 31
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die nicht mehr unter	(4) ***99,7 % aller EU-Unternehmen***

die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, ***spielen*** eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU ***weisen*** kleine Midcap-Unternehmen ***in der Regel*** ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad ***auf***. Dennoch ***stehen*** sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen Herausforderungen wie KMU***, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht***. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die ***die genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann***, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten.

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom

sind kleine und mittlere Unternehmen, und die Mehrheit dieser Unternehmen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Die Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, ***können ebenfalls*** eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union ***spielen***. Im Vergleich zu KMU ***können*** kleine Midcap-Unternehmen ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad ***aufweisen***. Dennoch ***können*** sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands ***auch*** vor ähnlichen Herausforderungen wie KMU ***stehen***. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die ***auftreten könnten***, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die ***erforderlichenfalls*** auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten***, wobei die übergeordneten Ziele und das Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zu wahren sind***. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten.

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom

20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

Or. en

Änderungsantrag 32
Marion Walsmann, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. Dennoch stehen sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen Herausforderungen wie KMU, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die die genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen.	(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. Dennoch stehen sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen Herausforderungen wie KMU, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die die genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten. ***Die geplanten Entlastungsmaßnahmen sollten auch auf staatliche Unternehmen dieser Größe Anwendung finden.***

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj).

Or. en

Änderungsantrag 33
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-	(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-

Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. ***Dennoch stehen sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen Herausforderungen wie*** KMU***, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die die genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU*** und ***kleinen Midcap-Unternehmen in*** der ***Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für*** KMU und ***kleine*** Midcap-Unternehmen ***eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang*** der ***Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten***.

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur

Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. ***Wenngleich kleine Midcap-Unternehmen und*** KMU ***über unterschiedliche operative und finanzielle Kapazitäten verfügen, sind die Herausforderungen, mit denen sie in Bezug auf*** den ***Verwaltungsaufwand konfrontiert sind, in einigen Fällen ähnlich***, ***wodurch bestimmte Anpassungen im Hinblick auf*** die ***Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich sind. In jedem Fall sollte eine solche Verlängerung dem strikten Ansatz der Verhältnismäßigkeit folgen***, ***da es sich um zwei unterschiedliche Kategorien von Unternehmen handelt. Im Zuge dieser Herangehensweise wird eine universelle Gleichbehandlung verhindert*** und ***es bedarf stattdessen*** der ***Anerkennung der Unterschiede zwischen*** KMU und ***kleinen*** Midcap-Unternehmen ***bei*** der ***Festlegung von Normen, Leitlinien oder Mustervertragsklauseln für die Zwecke dieser Verordnung***.

[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur

Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj) .	Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj) .

Or. en

Begründung

Die Ausweitung der konkreten Vorschriften für KMU auf kleine Midcap-Unternehmen sollte nicht die Regel sein. Vielmehr ist es wesentlich, dass eine solche Gleichstellung lediglich in Ausnahmefällen und nur im Zusammenhang mit konkreten Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz erfolgt. Die Gleichstellung von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen birgt unweigerlich die Gefahr, dass im Hinblick auf den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit verschiedene Nachteile geschaffen werden, die zulasten von Unternehmen, die wirklich kleiner sind, insbesondere Kleinstunternehmen, gehen.

Änderungsantrag 34
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. Dennoch stehen sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen Herausforderungen wie KMU, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die Auswirkungen, die die	(4) Unternehmen, die nicht mehr unter die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen – „kleine Midcap-Unternehmen“ –, spielen eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft der Union. Im Vergleich zu KMU weisen kleine Midcap-Unternehmen in der Regel ein höheres Wachstumstempo sowie ein höheres Innovationsniveau und einen höheren Digitalisierungsgrad auf. Dennoch stehen sie hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vor ähnlichen ***und erheblichen*** Herausforderungen wie KMU, was die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie gezielter Unterstützungsmaßnahmen nach sich zieht. Um Unternehmen den reibungslosen Übergang von KMU zu kleinen Midcap-Unternehmen zu ermöglichen, ist es wichtig, die

genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten.	Auswirkungen, die die genannte Verordnung auf deren Tätigkeit haben kann, sobald diese Unternehmen nicht länger als KMU gelten und den für Großunternehmen geltenden Vorschriften unterliegen, kohärent zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sieht mehrere Maßnahmen für Kleinanbieter vor, die auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden sollten. Um die Behandlung der KMU und kleinen Midcap-Unternehmen in der Verordnung (EU) 2024/1689 zu präzisieren, müssen Definitionen für KMU und kleine Midcap-Unternehmen eingeführt werden, die den Definitionen im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[4] und im Anhang der Empfehlung 2025/3500/EG der Kommission[5] entsprechen sollten.
_____	_____
[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).	[4] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).
[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj) .	[5] Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1099/oj) .
	Or. fi

Änderungsantrag 35
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) KMU spielen eine Schlüsselrolle

in den KI-Wertschöpfungsketten, insbesondere als Betreiber. Kleine Unternehmen führen oft Feinabstimmungen, Personalisierungen oder technische Anpassungen von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck oder quelloffenen KI-Modellen im Auftrag von Kunden durch und verwenden dabei die von den Kunden bereitgestellten Daten. Gemäß dem derzeitigen Rahmen können solche Tätigkeiten zur Folge haben, dass das kleine Unternehmen als „Anbieter“ eingestuft wird, was zu unverhältnismäßigen rechtlichen Belastungen und Zertifizierungslasten führt. Es sollte demnach klargestellt werden, dass ein kleines Unternehmen, dass Tätigkeiten zur Feinabstimmung durchführt und dafür die vom Kunden bereitgestellten Daten nutzt, nicht als „Anbieter“ gelten sollte, sofern die Tätigkeit nicht zu einer wesentlichen Veränderung oder einer Änderung der Zweckbestimmung führt.

Or. en

Begründung

In dem Rechtsakt werden kleine Unternehmen, die Tätigkeiten zur Feinabstimmung lokal (auf den Servern des Kunden) durchführen, als „Anbieter“ eingestuft, wodurch ihnen völlig unverhältnismäßige rechtliche Verantwortlichkeiten und Zertifizierungslasten auferlegt werden. Es muss unbedingt ausgeschlossen werden, dass ein kleines Unternehmen, das Tätigkeiten zur Feinabstimmung unter Verwendung der vom Kunden bereitgestellten Daten durchführt, im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz als „Anbieter“ eingestuft werden kann, es sei denn, die Tätigkeit führt zu einer wesentlichen Veränderung (Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung über künstliche Intelligenz) oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung (Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung über künstliche Intelligenz).

Änderungsantrag 36
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689 sollten die Kommission, das Büro für Künstliche Intelligenz und die zuständigen nationalen Behörden dem Ziel der Förderung von Innovation und technologischer Entwicklung gebührend Rechnung tragen. Die Förderung von Innovationen sollte neben der Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung integraler Bestandteil ihres Auftrags sein.

Or. en

Änderungsantrag 37
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um Innovation und Expansion zu fördern, ohne die Schutzstandards zu verringern, sollten KMU und kleine Midcap-Unternehmen von vereinfachten Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorgaben profitieren, einschließlich standardisierter Dokumentationsvorlagen und einer differenzierten Anwendung von Verpflichtungen, je nachdem, ob KI-Systeme in Business-to-Business- oder verbraucherorientierten Kontexten eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 38
Arba Kokalari, Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um sicherzustellen, dass KMU und Start-up-Unternehmen frühzeitig ein Verständnis ihrer Risikoeinstufung erlangen können, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen in verständlicher Weise bereitstellen, unter anderem im Wege von Initiativen wie dem Service Desk für die Verordnung über künstliche Intelligenz.

Or. en

Änderungsantrag 39
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Um die Rolle von KMU als kritischen Akteuren in KI-Wertschöpfungsketten zu stärken, müssen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten mit der Frage der Abwälzung der rechtlichen Verantwortung befassen. In der Vertragspraxis neigen größere Unternehmen dazu, Compliance-Verpflichtungen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, auf kleinere Anbieter zu verlagern. Diese Verlagerung gefährdet die Existenzfähigkeit von KMU und erfordert gezielte Maßnahmen. Mit den vom Büro für Künstliche Intelligenz gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgearbeiteten Vertragsklauseln müssen derartige unausgewogenen Vertragspraktiken verhindert werden, die das gesamte digitale Ökosystem schwächen und die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten

Wertschöpfungskette gefährden.

Or. en

Begründung

In der Vertragspraxis neigen größere Unternehmen dazu, Compliance-Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Vorschriften für den digitalen Raum (Verordnung über künstliche Intelligenz, Cyberresilienz-Verordnung, NIS-2-Richtlinie usw.) auf kleinere Anbieter zu verlagern. Dadurch wird die rechtliche und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit von KKMU gefährdet und es werden ihnen Belastungen aufgebürdet, die ihre Position in der Wertschöpfungskette, und somit ihre tatsächlichen Kontrollkapazitäten, übersteigen. Der Rechtsrahmen sollte daher Mindestgarantien, auch im Wege von europäischen Standardvertragsklauseln, umfassen, die mit dem Grundsatz der mit Kontrolle einhergehenden Verantwortung im Einklang stehen.

Änderungsantrag 40
Kim Van Sparrentak, Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung	***entfällt***

verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, Anbieter und Betreiber einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

Änderungsantrag 41
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind,	***entfällt***

Anbieter und Betreiber einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 42
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung	(5) Nach Artikel 4 der Verordnung

(EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die ***KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen***. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten ***vertraut zu machen***, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können***.*** Die ***von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass*** eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, ***sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam*** ist***. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass*** die ***Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte*** KI-Kompetenz ***unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen*** eine strategische Priorität ***sein***. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die ***Mitgliedstaaten und die*** Kommission ***unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, Anbieter*** und ***Betreiber einzeln, gemeinsam und*** in Zusammenarbeit mit ***den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen, dass ihr Personal*** und ***andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind***, ***über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht***

(EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, ***sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen,*** die ***in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über KI-Kompetenz verfügen***. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten ***auszustatten***, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können***, und trägt dazu bei, das ethische und soziale Bewusstsein für*** die ***Vorteile und Risiken von KI zu schärfen. Wenngleich*** eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, ist die KI-Kompetenz eine strategische Priorität. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Kommission und ***der Europäische Datenschutzausschuss*** in Zusammenarbeit mit ***anderen zuständigen Behörden*** und ***nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger Leitlinien dazu herauszugeben***, ***wie diese Verpflichtung in*** der ***Praxis umgesetzt werden sollte***. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern***, unabhängig von den Anbietern und Betreibern von KI-Systemen selbst***.

rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der ***Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird***. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 43
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass ***eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-***	(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass ***diese Bestimmung einige Probleme mit sich bringt.***

Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die ***Auferlegung einer solchen*** Verpflichtung – ***insbesondere*** für ***kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht***, ***jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen*** und ***möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4*** der ***Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden***, ***dass*** die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet ***sind***, ***Anbieter und Betreiber einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen***, ***dass ihr Personal*** und ***andere Personen***, ***die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb*** und ***der Nutzung von KI-Systemen befasst sind***, ***über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen***, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der

Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Verpflichtung für ***Anbieter und Betreiber beibehalten wird***, ***ein angemessenes Niveau an KI-Kompetenz ihres Personals*** und ***anderer Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und*** der ***Nutzung von KI-Systemen befasst sind, sicherzustellen***, ***während*** die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ***zugleich*** verpflichtet ***werden***, ***diese Anstrengungen zu unterstützen***, ***zu erleichtern*** und ***zu ergänzen***, ***indem sie Anbieter*** und ***Betreiber dazu anhalten und dabei unterstützen***, ***diese Verpflichtung zu erfüllen***, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie ***durch*** andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 44
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten	(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin, dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch sollte KI-Kompetenz unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. Angesichts dessen sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten

und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, Anbieter und Betreiber einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern ***dazu anzuregen***, ***dass*** ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, Anbieter und Betreiber einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern ***bei Bedarf zu unterstützen***, ***damit*** ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen und die Ermöglichung des Austauschs bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen***. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen, denen Anbieter und Betreiber im Rahmen anderer Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689, etwa Artikel 26 Absatz 2, unterliegen, damit sichergestellt ist, dass die einschlägigen Personen über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Berechtigung verfügen***. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt, die die Kommission und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um KI-Kompetenzen und -Fähigkeiten für die breitere Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 45
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist***, sodass eine solche horizontale Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels unwirksam ist. Darüber hinaus deuten Daten darauf hin***, ***dass die Auferlegung einer solchen Verpflichtung – insbesondere für kleinere Unternehmen – einen zusätzlichen Befolgungsaufwand verursacht, jedoch*** sollte ***KI-Kompetenz*** unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. ***Angesichts dessen*** sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, ***Anbieter und Betreiber*** einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern dazu anzuregen, ***dass ihr*** Personal und ***andere*** Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ***über ein ausreichendes Maß an KI-***	(5) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind derzeit alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, die KI-Kompetenz ihres Personals sicherzustellen. Der Erwerb von KI-Kompetenz, angefangen bei der allgemeinen und beruflichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen, ist von entscheidender Bedeutung, um Anbieter, Betreiber und andere betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten vertraut zu machen, damit sie fundierte Entscheidungen über den Einsatz von KI-Systemen treffen können. Die von den Interessenträgern geteilten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Pauschallösung ***und allgemeine, möglicherweise unklare rechtliche Verpflichtungen*** in Bezug auf die Förderung der KI-Kompetenz nicht für alle Arten von Anbietern und Betreibern geeignet ist ***und unterschiedliche Arten von Tätigkeiten unterschiedliche Kompetenzen erfordern. Angesichts der rechtlichen Unklarheiten hinsichtlich einer allgemeinen Verpflichtung können insbesondere KMU schwer einschätzen***, ***welchen konkreten Befolgungsaufwand sie haben, um die Anforderungen an KI-Kompetenz zu erfüllen. KI-Kompetenz*** sollte unabhängig von regulatorischen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen eine strategische Priorität sein. ***Um eine flächendeckende KI-Kompetenz in der EU zu gewährleisten,*** sollte Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet sind, ***die KI-Kompetenz zu fördern, indem sie*** einzeln, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern ***Leitlinien zur Verfügung stellen, um*** dazu ***beizutragen, Anbieter und Betreiber***

Kompetenz verfügen, unter anderem durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen ***und*** die Ermöglichung des Austauschs ***bewährter Verfahren sowie andere nicht rechtsverbindliche Initiativen***. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. ***Diese Änderung lässt die umfassenderen Maßnahmen unberührt,*** die ***die*** Kommission und die Mitgliedstaaten ***ergriffen haben, um KI-Kompetenzen*** und -Fähigkeiten ***für die breitere*** Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung***, zu fördern***.

anzuregen, ***die KI-Kompetenz von ihrem*** Personal und ***anderen*** Personen ***zu fördern***, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ***beispielsweise*** durch das Anbieten von Schulungen, das Bereitstellen von Informationsressourcen ***oder*** die Ermöglichung des Austauschs ***über bewährte Verfahren***. Das Europäische Gremium für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Gremium“) wird einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Thema sicherstellen, während die KI-Anwendungsallianz Gespräche mit der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen wird. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***sollten KI-Kompetenz*** und -Fähigkeiten ***der breiteren*** Bevölkerung, einschließlich Lernender, Studierender und Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters, ***weiterhin fördern und ausbauen,*** insbesondere durch Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Or. en

Begründung

While AI literacy is an essential concept for European industry, not just ethically but also to create a global competitive advantage in the European workforce, a general obligation to administer it would not serve it well. The amendment clarifies further the role that the Commission and Member States can have in promoting AI literacy, while avoiding an obligation which would reintroduce legal uncertainty in the text, risk discouraging AI use and adoption in all EU industries (particularly SMEs, which often do not have the legal resources to interpret a general obligation) and can be interpreted too openly by individual EU countries. The amendment requires the Commission and Member States to support AI literacy in citizens of Member States while avoiding ambiguous legal obligations.

Änderungsantrag 46
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) KI-Systeme, die Bilder oder Videos verändern, manipulieren oder künstlich erzeugen, auf bzw. in denen Personen zu sehen sind, die eindeutig sexuelle Handlungen vornehmen, intime Körperteile zeigen oder eine Person ohne Einwilligung entkleiden, schaden den Opfern und verletzen die Grundrechte auf Würde und Privatsphäre. Aufgrund der Verbreitung solcher Technologien, die als „Nudifizierungsanwendungen“ vermarktet werden, ist ein ausdrückliches regulatorisches Verbot dringend geboten. Während mit der Verordnung (EU) 2024/1689 ein Rahmen für verbotene KI-Praktiken geschaffen wird, erfordert der wirksame Schutz von Personen, insbesondere von Frauen und Minderjährigen, die unverhältnismäßig stark betroffen sind, ein ausdrückliches Verbot solcher KI-Systeme. Dies gilt unbeschadet der in Artikel 6 EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und der Ausübung der darin garantierten Rechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie auf Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Or. en

Änderungsantrag 47
Michael McNamara, Sandro Gozi, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nikola Minchev, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) KI-Systeme, die Bilder oder Videos verändern, manipulieren oder künstlich

erzeugen, auf bzw. in denen Personen zu sehen sind, die eindeutig sexuelle Handlungen vornehmen, intime Körperteile zeigen oder eine Person ohne Einwilligung entkleiden, schaden den Opfern und verletzen die Grundrechte auf Würde und Privatsphäre. Aufgrund der Verbreitung solcher Technologien, die als „Nudifizierungsanwendungen“ vermarktet werden, ist ein ausdrückliches regulatorisches Verbot dringend geboten. Während mit der Verordnung (EU) 2024/1689 ein Rahmen für verbotene KI-Praktiken geschaffen wird, erfordert der wirksame Schutz von Personen, insbesondere von Frauen und Minderjährigen, die unverhältnismäßig stark betroffen sind, ein ausdrückliches Verbot solcher KI-Systeme. Dies gilt unbeschadet der in Artikel 6 EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und der Ausübung der darin garantierten Rechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie auf Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Or. en

Änderungsantrag 48
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen, einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diskriminierung könnte sich aus Verzerrungen in KI-Modellen und KI-Systemen ergeben, bei denen es sich nicht	***entfällt***

um Hochrisiko-KI-Systeme handelt, für die die Verordnung (EU) 2024/1689 bereits eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] bietet. Da sich Diskriminierung auch aus anderen KI-Systemen und -Modellen ergeben könnte, sollte die Verordnung (EU) 2024/1689 eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch durch Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und -Modelle sowie Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen vorsehen. Die Rechtsgrundlage wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] geschaffen und ermöglicht es – soweit dies für die Erkennung und Beseitigung von Verzerrungen erforderlich ist –, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten durch Anbieter und Betreiber aller KI-Systeme und -Modelle verarbeitet werden, vorbehaltlich geeigneter Garantien, die die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, ergänzen.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 49
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen,	(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen,

einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diskriminierung ***könnte*** sich aus Verzerrungen in KI-Modellen und KI-Systemen ergeben, bei denen es sich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme handelt, für die die Verordnung (EU) 2024/1689 bereits eine Rechtsgrundlage für ***die Verarbeitung besonderer*** Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ***bietet. Da sich Diskriminierung auch aus anderen KI-Systemen und -Modellen ergeben könnte, sollte die Verordnung (EU) 2024/1689 eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch durch Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme*** und ***-Modelle sowie Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen vorsehen***. ***Die Rechtsgrundlage wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g*** der ***Verordnung (EU) 2016/679,*** Artikel ***10*** Absatz 2 ***Buchstabe g*** der Verordnung (EU) ***2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] geschaffen und ermöglicht es – soweit dies für die Erkennung und Beseitigung von Verzerrungen erforderlich ist –, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten durch Anbieter und Betreiber aller KI-Systeme und -Modelle verarbeitet werden, vorbehaltlich geeigneter Garantien, die die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, ergänzen***.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. ***Nachteilige Auswirkungen wie*** Diskriminierung ***könnten*** sich aus Verzerrungen in KI-Modellen und KI-Systemen ergeben, bei denen es sich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme handelt, für die die Verordnung (EU) 2024/1689 bereits eine Rechtsgrundlage für ***Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen bietet, um besondere*** Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ***unter strengen Bedingungen*** und ***Schutzvorkehrungen ausnahmsweise zu verarbeiten***. ***Angesichts der damit einhergehenden Risiken sollten Anbieter*** der ***Registrierungspflicht gemäß*** Artikel ***49*** Absatz 2 der Verordnung (EU) ***2024/1689 unterliegen***.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 50
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen,	(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen,

einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. ***Diskriminierung könnte sich aus Verzerrungen in KI-Modellen und KI-Systemen ergeben, bei denen es sich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme handelt, für die*** die Verordnung (EU) 2024/1689 ***bereits*** eine Rechtsgrundlage ***für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] bietet. Da sich Diskriminierung auch aus anderen KI-Systemen und -Modellen ergeben könnte***, ***sollte*** die ***Verordnung (EU) 2024/1689 eine Rechtsgrundlage für*** die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ***auch durch Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und -Modelle sowie Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen vorsehen.*** Die Rechtsgrundlage ***wird*** im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates***7*** und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates***8*** geschaffen ***und ermöglicht es – soweit dies für die Erkennung und Beseitigung von Verzerrungen erforderlich ist –, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten durch Anbieter und Betreiber aller KI-Systeme und -Modelle verarbeitet werden***, vorbehaltlich geeigneter Garantien, die die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, ergänzen.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Die Verordnung (EU) 2024/1689 ***bildet*** eine Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ***zu diesem Zweck ausnahmsweise gestattet. Es sollte präzisiert werden, dass*** die Rechtsgrundlage im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen ***wird***, vorbehaltlich geeigneter Garantien, die die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, ergänzen.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 51
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Sophie Wilmès, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen,	(6) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen,

einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diskriminierung könnte sich aus Verzerrungen in KI-Modellen und KI-Systemen ergeben, bei denen es sich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme handelt, für die die Verordnung (EU) 2024/1689 bereits eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] bietet. Da sich Diskriminierung auch aus anderen KI-Systemen und -Modellen ergeben könnte, sollte die Verordnung (EU) 2024/1689 eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch durch Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und -Modelle sowie Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen vorsehen. Die Rechtsgrundlage wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] geschaffen und ermöglicht es – soweit dies für die Erkennung und Beseitigung von Verzerrungen erforderlich ist –, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten durch Anbieter und Betreiber aller KI-Systeme und -Modelle verarbeitet werden, vorbehaltlich geeigneter Garantien***, die die*** Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend***, ergänzen***.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diskriminierung könnte sich aus Verzerrungen in KI-Modellen und KI-Systemen ergeben, bei denen es sich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme handelt, für die die Verordnung (EU) 2024/1689 bereits eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] bietet. Da sich Diskriminierung auch aus anderen KI-Systemen und -Modellen ergeben könnte, sollte die Verordnung (EU) 2024/1689 eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch durch Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und -Modelle sowie Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen vorsehen. Die Rechtsgrundlage wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] und Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] geschaffen und ermöglicht es – soweit dies für die Erkennung und Beseitigung von Verzerrungen erforderlich ist –, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten durch Anbieter und Betreiber aller KI-Systeme und -Modelle verarbeitet werden, vorbehaltlich geeigneter Garantien ***gemäß der*** Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend.

[6] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).
[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).
[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).	[8] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Begründung

Vereinfachung und Straffung in Einklang mit der DSGVO, damit Unternehmen personenbezogene Daten verarbeiten können, um Sicherheit und die Überwachung von Verzerrungen im Einklang mit den hohen Standards und den Vorkehrungen gemäß den europäischen Vorschriften zu Daten (in erster Linie der DSGVO) zu gewährleisten und eine komplizierte Doppelregulierung durch verschiedene Arten von Vorkehrungen in der Verordnung über künstliche Intelligenz zu vermeiden.

Änderungsantrag 52
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass bestimmte KI-Praktiken mit dem Grundrechtsrahmen der Union unvereinbar sind. Die Nudifizierung von Frauen, die Manipulation intimer Bilder und die Erstellung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern stellen eindeutige Verstöße gegen die Grundrechte und das Unionsrecht dar. Es besteht jedoch nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, ob KI-gestützte Anwendungen mit Darstellungen von Nacktheit in den Anwendungsbereich der nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 verbotenen KI-Praktiken fallen. Gemäß Artikel 112 dieser Verordnung muss die Kommission jährlich prüfen, ob die Liste der verbotenen Praktiken in Artikel 5 und die Liste in Anhang III geändert werden müssen, und die Ergebnisse dieser Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Die Kommission hat die Frist für den letzten Bewertungszeitraum nicht eingehalten. Aus diesem Grund erscheint es angemessen, festzulegen, dass verbotene Praktiken nach Artikel 5 das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems umfassen, das sexualisierte Audio-, Bild- und Videoinhalte von Einzelpersonen erzeugen oder manipulieren kann, wodurch die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1385 erleichtert wird.

Or. en

Änderungsantrag 53
Arba Kokalari, Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um den Einsatz neuer Technologien mit Blick auf sicherere Produkte zu fördern und doppelten Anforderungen im neuen Rechtsrahmen und in der Verordnung (EU) 2024/1689 entgegenzuwirken, sollte der Aspekt des Sicherheitsbauteils der Einstufung als Hochrisiko-System präzisiert werden. Zusätzliche Sicherheitsebenen, bei denen ein Produkt bereits gemäß den produktspezifischen Vorschriften als sicher und konform gilt und bei denen das eingebettete KI-System nicht als Sicherheitsfunktion des Produkts fungiert, sollten nicht automatisch dazu führen, dass das System als Hochrisiko-System eingestuft wird.

Or. en

Änderungsantrag 54
Kim Van Sparrentak, Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Das Aufkommen sogenannter Deepfake- und DeepNude-Technologien, die mitunter als „Face-Swap-Tools“ getarnt werden, leistet kriminellen Praktiken jedoch in beispiellosem Ausmaß Vorschub. In Anbetracht der nicht hinnehmbaren Bedrohung der Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte von Einzelpersonen,

sollte das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das sexualisierte oder intime Audio-, Bild- und Videoinhalte von Einzelpersonen erzeugt oder manipuliert und die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1385 voraussichtlich erleichtert, verboten werden. Im Zuge der Richtlinie (EU) 2024/1385 wird die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material oder die Androhung eines solchen Verhaltens, das dem Opfer wahrscheinlich schweren Schaden oder schweren psychischen Schaden zufügt oder wahrscheinlich dazu führt, dass das Opfer ernsthaft um die eigene Sicherheit oder um die Sicherheit abhängiger Personen fürchtet, bereits unter Strafe gestellt. Dieses Verbot sollte sich daher auf KI-Systeme erstrecken, die Material erzeugen, manipulieren oder verändern können, um eine intime visuelle Darstellung einer Person zu erstellen oder den Anschein zu erwecken, dass eine Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist. Dies sollte alle Arten derartiger Materialien unabhängig von der Modalität abdecken, sofern sie die nicht einvernehmliche Weitergabe intimer Darstellungen ermöglichen können. Dadurch sollten bestehende Schlupflöcher geschlossen werden, durch die das Inverkehrbringen, die Bereitstellung oder der Einsatz derartiger Systeme, die sexualisierte oder intime Inhalte erzeugen, nach EU-Recht noch nicht verboten ist, obwohl diese Systeme Straftaten in beispiellosem Ausmaß Vorschub leisten dürften. Dieses Verbot sollte nicht als umfassendes Verbot von generativer KI verstanden werden.

Or. en

Änderungsantrag 55
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zur Gewährleistung der Kohärenz***, Vermeidung von Doppelarbeit*** und Minimierung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Benennung notifizierter Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 und unter Beibehaltung desselben Prüfniveaus***,*** sollten ***für neue Konformitätsbewertungsstellen und notifizierte Stellen***, die ***im Rahmen der in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union***, ***wie etwa*** der ***Verordnungen (EU) 2017/745[9] und (EU) 2017/746[10] des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates, benannt*** wurden, ***ein einziger Antrag*** und ***ein einziges Bewertungsverfahren zur Verfügung stehen***, ***wenn ein solches Verfahren im Rahmen dieser Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingerichtet wurde***. ***Mit dem einzigen Antrags- und Bewertungsverfahren soll das Benennungsverfahren gemäß der*** Verordnung ***(EU) 2024/1689 erleichtert***, ***unterstützt und beschleunigt und gleichzeitig*** die ***Einhaltung*** der ***Anforderungen sichergestellt werden***, die ***für notifizierte Stellen gemäß*** der ***genannten*** Verordnung und ***den in Anhang I Abschnitt A der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten***.	(7) Zur Gewährleistung der Kohärenz und Minimierung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Benennung notifizierter Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 und unter Beibehaltung desselben Prüfniveaus sollten ***Dopplungen verhindert werden. KI-Systeme***, die ***für industrielle Zwecke verwendet werden, werden bereits durch den neuen Rechtsrahmen stark reguliert***, der ***ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit*** und ***Sicherheit gewährleistet. Die meisten dieser Vorschriften*** wurden ***bereits aktualisiert***, ***um Systeme der künstlichen Intelligenz*** und ***Komponenten in den betreffenden Produkten einzubeziehen. KI-Systeme oder -Komponenten***, ***die unter diese Rechtsakte fallen, stellen keine zusätzliche Gefährdung mit Blick auf die Grundrechte natürlicher Personen dar***. ***Industrielle KI-Systeme, die bereits unter sektorspezifische Rechtsvorschriften im Rahmen des neuen Rechtsrahmens fallen, wie die*** Verordnung ***über Maschinen***, ***die Verordnung über Medizinprodukte oder*** die ***Funkanlagenrichtlinie, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Etwaige verbleibende Lücken hinsichtlich*** der ***künstlichen Intelligenz, die in Produkte integriert ist***, die ***unter den neuen Rechtsrahmen fallen, werden mittels*** der ***geltenden sektorspezifischen Rechtsakte geschlossen, da eine zusätzliche horizontale*** Verordnung ***zu Wettbewerbsnachteilen durch erhöhte Rechtsunsicherheit, Bürokratie*** und ***hohe Kosten führt, ohne dass ein Mehrwert für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte***

	geschaffen wird.
[9] Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj).	[9] Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj).
[10] Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/746/oj).	[10] Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/746/oj).
	Or. en

Änderungsantrag 56
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Ebenso stellen KI-Systeme, die nur für Business-to-Business-Zwecke und unternehmensinterne Zwecke verwendet werden und nicht von Endnutzern oder Verbrauchern genutzt werden, keine Bedrohung für die Grundrechte dar und sollten daher von dieser Verordnung ausgenommen werden.
	Or. en

Änderungsantrag 57
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die reibungslose Anwendung und Kohärenz der Verordnung (EU) 2024/1689 zu gewährleisten, sollte sie geändert werden. In Artikel 43 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 sollte eine technische Korrektur aufgenommen werden, um die Konformitätsbewertungsanforderungen und die Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen nach Artikel 16 der genannten Verordnung in Einklang zu bringen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass ein Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, wenn er dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt und wenn die Konformitätsbewertung auch die Konformität des Qualitätsmanagementsystems der genannten Verordnung und der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union betrifft, im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 Aspekte des Qualitätsmanagementsystems gemäß der genannten Verordnung als Teil der Qualitätsmanagementsysteme im Rahmen dieser Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufnehmen können sollte. Artikel 43 Absatz 3 Unterabsatz 2 sollte geändert werden, um klarzustellen, dass notifizierte Stellen, die nach den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurden und Hochrisiko-	***entfällt***

KI-Systeme bewerten sollen, die unter die in Anhang I Abschnitt A der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, innerhalb von 18 Monaten nach [dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung] die Benennung als notifizierte Stelle gemäß der genannten Verordnung beantragen sollten. Diese Änderung lässt Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1689 unberührt. Ferner sollte die Verordnung (EU) 2024/1689 geändert werden, um klarzustellen, dass in Fällen, in denen ein Hochrisiko-KI-System sowohl unter die in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als auch unter einen der in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Anwendungsfälle fällt, der Anbieter das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß diesen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften befolgen sollte.

Or. en

Begründung

Diese Verordnung berührt nicht industrielle KI-Systeme, die bereits unter sektorspezifische Rechtsvorschriften des neuen Rechtsrahmens fallen (Anhang I Abschnitt A).

Änderungsantrag 58
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die reibungslose Anwendung und Kohärenz der Verordnung (EU) 2024/1689 zu gewährleisten, sollte	(8) Um die reibungslose Anwendung und Kohärenz der Verordnung (EU) 2024/1689 zu gewährleisten, sollte in

sie geändert werden. In Artikel 43 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 ***sollte*** eine technische Korrektur aufgenommen werden, um die Konformitätsbewertungsanforderungen und die Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen nach Artikel 16 der genannten Verordnung in Einklang zu bringen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass ein Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, wenn er dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt und wenn die Konformitätsbewertung auch die Konformität des Qualitätsmanagementsystems der genannten Verordnung und der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union betrifft, im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 Aspekte des Qualitätsmanagementsystems gemäß der genannten Verordnung als Teil der Qualitätsmanagementsysteme im Rahmen dieser Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufnehmen können sollte. Artikel 43 Absatz 3 Unterabsatz 2 sollte geändert werden, um klarzustellen, dass notifizierte Stellen, die nach den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurden und Hochrisiko-KI-Systeme bewerten sollen, die unter die in Anhang I Abschnitt A der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ***innerhalb von 18 Monaten nach [dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung]*** die Benennung als notifizierte Stelle gemäß der genannten Verordnung beantragen sollten. Diese Änderung lässt Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1689 unberührt. ***Ferner sollte die Verordnung (EU) 2024/1689 geändert werden, um klarzustellen, dass in Fällen,***

Artikel 43 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 eine technische Korrektur aufgenommen werden, um die Konformitätsbewertungsanforderungen und die Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen nach Artikel 16 der genannten Verordnung in Einklang zu bringen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass ein Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, wenn er dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt und wenn die Konformitätsbewertung auch die Konformität des Qualitätsmanagementsystems der genannten Verordnung und der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union betrifft, im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 Aspekte des Qualitätsmanagementsystems gemäß der genannten Verordnung als Teil der Qualitätsmanagementsysteme im Rahmen dieser Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufnehmen können sollte. Artikel 43 Absatz 3 Unterabsatz 2 sollte geändert werden, um klarzustellen, dass notifizierte Stellen, die nach den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union notifiziert wurden und Hochrisiko-KI-Systeme bewerten sollen, die unter die in Anhang I Abschnitt A der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, die Benennung als notifizierte Stelle gemäß der genannten Verordnung ***mit dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung*** beantragen sollten. Diese Änderung lässt Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1689 unberührt.

in denen ein Hochrisiko-KI-System sowohl unter die in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als auch unter einen der in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Anwendungsfälle fällt, der Anbieter das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß diesen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften befolgen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 59
Arba Kokalari, Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei der Verordnung (EU) 2024/1689 und der Verordnung (EU) 2024/2847 handelt es sich um sich ergänzende Rechtsvorschriften, die die Sicherheit und Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen gewährleisten. Es ist notwendig, dafür zu sorgen, dass die Verordnung (EU) 2024/1689 und die Verordnung (EU) 2024/2847 aneinander angeglichen werden, um ihr reibungsloses Zusammenspiel zu ermöglichen. Genügen diese Hochrisiko-KI-Systeme den in der vorliegenden Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen, so gelten sie als die Cybersicherheitsanforderungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1689 erfüllend, soweit diese Anforderungen von der nach der vorliegenden Verordnung ausgestellten EU-Konformitätserklärung oder Teilen

davon abgedeckt sind.

Or. en

Änderungsantrag 60
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 61
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 62
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 63
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht	***entfällt***

verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.

Or. en

Änderungsantrag 64
Michael McNamara, Sandro Gozi, Irena Joveva, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant	***entfällt***

gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.

Or. en

Änderungsantrag 65
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand	***entfällt***

darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.

Or. en

Änderungsantrag 66
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, ***sollten Anbieter*** von KI-Systemen ***nicht verpflichtet sein, die in*** Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 ***genannten KI-Systeme*** in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung ***zu registrieren***. Da ***solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung*** in ***Bezug*** auf die ***Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen***, ***würde*** die ***Auferlegung von Registrierungsanforderungen*** einen ***unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist***, dass ***ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung*** zu ***dokumentieren***, ***bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden***	(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, ***sollte die Registrierung*** von KI-Systemen ***gemäß*** Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung ***vereinfacht werden, indem die erforderlichen Inhalte in Anhang VIII Abschnitt B der genannten Verordnung gestrafft werden***. ***Die Registrierungsanforderungen sollten vereinfacht und verhältnismäßiger gestaltet werden,*** da ***es für die Marktüberwachung sowie für die öffentliche Rechenschaftspflicht nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, solche KI-Systeme*** in ***der EU-Datenbank zu registrieren. Die vereinfachte Registrierung sollte sich daher*** auf die ***bereits gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen stützen***, die ***den zuständigen Behörden über*** einen ***eingeschränkten, nicht öffentlichen Teil der EU-Datenbank zur Verfügung gestellt werden sollten***, ***ohne*** dass ***zusätzliche oder***

beantragt werden.

doppelte Dokumentationspflichten geschaffen werden. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, die zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt B zu verringern. Um Kohärenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Kommission einen gemeinsamen Ansatz für das Format und den Inhalt solcher Bewertungen fördern, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung gemeinsamer Vorlagen, Leitlinien oder Verweise auf einschlägige Normen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen ***Kosten*** zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen ***unverhältnismäßigen*** Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin verpflichtet, seine Bewertung zu	(9) Um die Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen ***erheblichen Verwaltungskosten*** zu senken, sollten Anbieter von KI-Systemen nicht verpflichtet sein, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten KI-Systeme in der EU-Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung zu registrieren. Da solche Systeme unter bestimmten Bedingungen nicht als hochriskant gelten, wenn sie etwa kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen bergen, würde die Auferlegung von Registrierungsanforderungen einen ***überflüssigen*** Befolgungsaufwand darstellen. Gleichwohl bleibt ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein KI-System unter Artikel 6 Absatz 3 fällt, weiterhin

dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.

verpflichtet, seine Bewertung zu dokumentieren, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Bewertung kann von den zuständigen nationalen Behörden beantragt werden.

Or. fi

Änderungsantrag 68
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Artikel 57, 58 und 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 sollten geändert werden, um die Zusammenarbeit von KI-Reallaboren auf Unionsebene weiter zu stärken, Klarheit und Kohärenz bei der Governance von KI-Reallaboren zu fördern und Hochrisiko-KI-Systeme, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, in Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren einzubeziehen. Insbesondere um die Verfahren der in den KI-Reallaboren beaufsichtigten Projekte, die auch Tests unter Realbedingungen umfassen, gegebenenfalls zu vereinfachen, sollte der Plan für einen Test unter Realbedingungen in den von den Anbietern oder zukünftigen Anbietern und der zuständigen ***Behörde*** vereinbarten Plan für das Reallabor in einem einzigen Dokument integriert werden. Des Weiteren sollte dem Büro für Künstliche Intelligenz die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einzurichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689	(10) Die Artikel 57, 58 und 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 sollten geändert werden, um die Zusammenarbeit von KI-Reallaboren auf Unionsebene weiter zu stärken, Klarheit und Kohärenz bei der Governance von KI-Reallaboren zu fördern und Hochrisiko-KI-Systeme, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, in Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren einzubeziehen***, vorbehaltlich ausreichender Garantien***. Insbesondere um die Verfahren der in den KI-Reallaboren beaufsichtigten Projekte, die auch Tests unter Realbedingungen umfassen, gegebenenfalls zu vereinfachen, sollte der Plan für einen Test unter Realbedingungen in den von den Anbietern oder zukünftigen Anbietern und der zuständigen ***Behörden*** vereinbarten Plan für das Reallabor in einem einzigen Dokument integriert werden. Des Weiteren sollte dem Büro für Künstliche Intelligenz die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einzurichten, die unter Artikel 75

fallen. Durch die Nutzung dieser Infrastrukturen und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ließen sich die Koordinierung straffen und die Ressourcen bestmöglich einsetzen.

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 fallen***, an dem alle einschlägigen zuständigen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses, beteiligt sind***. Durch die Nutzung dieser Infrastrukturen und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ließen sich die Koordinierung straffen und die Ressourcen bestmöglich einsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Artikel 57***, 58*** und ***60*** der Verordnung (EU) 2024/1689 sollten geändert werden, um die Zusammenarbeit von KI-Reallaboren auf Unionsebene weiter zu stärken***,*** Klarheit und Kohärenz bei der Governance von KI-Reallaboren zu fördern ***und Hochrisiko-KI-Systeme, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, in Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren einzubeziehen***. Insbesondere um die Verfahren der in den KI-Reallaboren beaufsichtigten Projekte, die auch Tests unter Realbedingungen umfassen, gegebenenfalls zu vereinfachen, sollte der Plan für einen Test unter Realbedingungen in den von den Anbietern oder zukünftigen Anbietern und der zuständigen Behörde vereinbarten Plan für das Reallabor in einem einzigen Dokument integriert werden. Des Weiteren sollte dem Büro für Künstliche Intelligenz die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-	(10) Die Artikel 57 und ***58*** der Verordnung (EU) 2024/1689 sollten geändert werden, um die Zusammenarbeit von KI-Reallaboren auf Unionsebene weiter zu stärken ***und*** Klarheit und Kohärenz bei der Governance von KI-Reallaboren zu fördern. Insbesondere um die Verfahren der in den KI-Reallaboren beaufsichtigten Projekte, die auch Tests unter Realbedingungen umfassen, gegebenenfalls zu vereinfachen, sollte der Plan für einen Test unter Realbedingungen in den von den Anbietern oder zukünftigen Anbietern und der zuständigen Behörde vereinbarten Plan für das Reallabor in einem einzigen Dokument integriert werden. Des Weiteren sollte dem Büro für Künstliche Intelligenz die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Unionsebene ein KI-Reallabor für KI-Systeme einzurichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 fallen. Durch die Nutzung dieser Infrastrukturen und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ließen sich die Koordinierung straffen und die Ressourcen

Systeme einzurichten, die unter Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 fallen. Durch die Nutzung dieser Infrastrukturen und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ließen sich die Koordinierung straffen und die Ressourcen bestmöglich einsetzen.	bestmöglich einsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgeweitet werden, die derzeit für die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme durchgeführt werden müssen; zudem sollte es Anbietern und zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ermöglicht werden, solche Systeme auch unter Realbedingungen zu testen. Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt. Um der besonderen Situation von Hochrisiko-KI-Systemen Rechnung zu tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es erforderlich, den	***entfällt***

Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, um die Tests solcher Hochrisiko-KI-Systeme unter Realbedingungen durchzuführen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 71
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgeweitet werden, die derzeit für die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme durchgeführt werden müssen; zudem sollte es Anbietern und zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ermöglicht werden, solche Systeme auch unter Realbedingungen zu testen. Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt. Um der besonderen Situation von Hochrisiko-KI-Systemen Rechnung zu tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es erforderlich, den	***entfällt***

Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, um die Tests solcher Hochrisiko-KI-Systeme unter Realbedingungen durchzuführen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 72
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgeweitet werden, die derzeit für die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme durchgeführt werden müssen; zudem sollte es Anbietern und zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ermöglicht werden, solche Systeme auch unter Realbedingungen zu testen. Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt. Um der besonderen Situation von Hochrisiko-KI-Systemen Rechnung zu tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es erforderlich, den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen	(11) Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgeweitet werden, die derzeit für die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme durchgeführt werden müssen; zudem sollte es Anbietern und zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ermöglicht werden, solche Systeme auch unter Realbedingungen zu testen. Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt. Um der besonderen Situation von Hochrisiko-KI-Systemen Rechnung zu tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es erforderlich, den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen

zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, um die Tests solcher Hochrisiko-KI-Systeme unter Realbedingungen durchzuführen zu können.

zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, um die Tests solcher Hochrisiko-KI-Systeme unter Realbedingungen durchzuführen zu können. ***Um ein hohes Maß an rechtlicher Fragmentierung in der Union zu verhindern, stellt die Kommission in jedem Fall sicher, dass solche freiwilligen Vereinbarungen so einheitlich wie möglich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 73
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgeweitet werden, die derzeit für die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme durchgeführt werden müssen; zudem sollte es Anbietern und zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ermöglicht werden, solche Systeme auch unter Realbedingungen zu testen. Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt. Um der besonderen Situation von Hochrisiko-KI-Systemen Rechnung zu	(11) Zur Förderung von Innovationen sollte auch der Anwendungsbereich der Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 ausgeweitet werden, die derzeit für die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme durchgeführt werden müssen; zudem sollte es Anbietern und zukünftigen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ermöglicht werden, solche Systeme auch unter Realbedingungen zu testen. Das Unionsrecht oder nationale Recht über das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen im Zusammenhang mit Produkten, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, bleibt davon unberührt. Um der besonderen Situation von Hochrisiko-KI-Systemen Rechnung zu

tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es erforderlich, den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, um die Tests solcher Hochrisiko-KI-Systeme unter Realbedingungen durchzuführen zu können.	tragen, die unter die in Anhang I Abschnitt B der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es erforderlich, den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ***in Absprache mit allen einschlägigen zuständigen Behörden, einschließlich des Europäischen Datenschutzausschusses,*** zu ermöglichen, um die Tests solcher Hochrisiko-KI-Systeme unter Realbedingungen ***vorbehaltlich ausreichender Garantien*** durchzuführen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 74
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Artikel 63 der Verordnung (EU) 2024/1689 bietet Kleinstunternehmen, die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sind, die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems auf vereinfachte Weise zu erfüllen. Um die Einhaltung der Vorschriften für mehr Innovatoren zu erleichtern, sollte diese Möglichkeit auf alle KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, ausgeweitet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 75
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Artikel 63 der Verordnung (EU) 2024/1689 bietet Kleinstunternehmen, die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sind, die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems auf vereinfachte Weise zu erfüllen. Um die Einhaltung der Vorschriften für mehr Innovatoren zu erleichtern, sollte diese Möglichkeit auf alle KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, ausgeweitet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 76
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Artikel 63 der Verordnung (EU) 2024/1689 bietet Kleinstunternehmen, die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sind, die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems auf vereinfachte Weise zu erfüllen. Um die Einhaltung der Vorschriften für mehr Innovatoren zu erleichtern, sollte diese Möglichkeit auf alle ***KMU***, einschließlich Start-up-Unternehmen, ausgeweitet werden.	(12) Artikel 63 der Verordnung (EU) 2024/1689 bietet Kleinstunternehmen, die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sind, die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems auf vereinfachte Weise zu erfüllen. Um die Einhaltung der Vorschriften für mehr Innovatoren zu erleichtern, sollte diese Möglichkeit auf alle ***kleinen Unternehmen***, einschließlich Start-up-Unternehmen, ***im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG*** ausgeweitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 77
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 sollte geändert werden, um die Gebührenstruktur des wissenschaftlichen Gremiums zu vereinfachen. Nehmen die Mitgliedstaaten das Fachwissen des Gremiums in Anspruch, sollten die für die Sachverständigen zu zahlenden Gebühren derjenigen Vergütung gleichkommen, die die Kommission unter ähnlichen Umständen zu zahlen hat. ***Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Sachverständigen des wissenschaftlichen Gremiums ohne Beteiligung der Kommission direkt konsultieren können, um die komplexen Verfahren zu vereinfachen.***	(13) Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 sollte geändert werden, um die Gebührenstruktur des wissenschaftlichen Gremiums zu vereinfachen. Nehmen die Mitgliedstaaten das Fachwissen des Gremiums in Anspruch, sollten die für die Sachverständigen zu zahlenden Gebühren derjenigen Vergütung gleichkommen, die die Kommission unter ähnlichen Umständen zu zahlen hat.

Or. en

Änderungsantrag 78
Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um das Governance-System für KI-Systeme zu stärken, die auf KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beruhen, muss die Rolle des Büros für Künstliche Intelligenz bei der Überwachung und Beaufsichtigung der Konformität solcher KI-Systeme mit	(14) Um das Governance-System für KI-Systeme zu stärken, die auf KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beruhen, muss die Rolle des Büros für Künstliche Intelligenz bei der Überwachung und Beaufsichtigung der Konformität solcher KI-Systeme mit

der Verordnung (EU) 2024/1689 klargestellt werden, wobei KI-Systeme im Zusammenhang mit Produkten, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ausgenommen werden. Während die sektorspezifischen Behörden weiterhin für die Beaufsichtigung von KI-Systemen im Zusammenhang mit Produkten zuständig sind, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, sollte Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 geändert werden, sodass das Büro für Künstliche Intelligenz im Rahmen seiner Beaufsichtigungstätigkeit sämtliche KI-Systeme berücksichtigt, die auf KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beruhen und vom selben Anbieter entwickelt werden. Dies gilt nicht für KI-Systeme, die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden und gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1689 der Beaufsichtigung des Europäischen Datenschutzbeauftragten unterliegen. Um eine wirksame Beaufsichtigung dieser KI-Systeme im Einklang mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zu gewährleisten, sollte das Büro für Künstliche Intelligenz befugt sein, geeignete Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um seine in jenem Abschnitt und in der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorgesehenen Befugnisse angemessen auszuüben. Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 sollte sinngemäß gelten. Darüber hinaus sollten die an der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 beteiligten Behörden bei der Ausübung dieser Befugnisse aktiv zusammenarbeiten, insbesondere wenn Durchsetzungsmaßnahmen im

der Verordnung (EU) 2024/1689 klargestellt werden, wobei KI-Systeme im Zusammenhang mit Produkten, die unter die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ***und KI-Systeme, die in Anhang III Nummer 2 der genannten Verordnung genannt werden,*** ausgenommen werden. Während die sektorspezifischen Behörden weiterhin für die Beaufsichtigung von KI-Systemen im Zusammenhang mit Produkten zuständig sind, die unter diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, sollte Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 geändert werden, sodass das Büro für Künstliche Intelligenz im Rahmen seiner Beaufsichtigungstätigkeit sämtliche KI-Systeme berücksichtigt, die auf KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beruhen und vom selben Anbieter entwickelt werden. Dies gilt nicht für KI-Systeme, die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden und gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1689 der Beaufsichtigung des Europäischen Datenschutzbeauftragten unterliegen. Um eine wirksame Beaufsichtigung dieser KI-Systeme im Einklang mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zu gewährleisten, sollte das Büro für Künstliche Intelligenz befugt sein, geeignete Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um seine in jenem Abschnitt und in der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] vorgesehenen Befugnisse angemessen auszuüben. Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 sollte sinngemäß gelten. Darüber hinaus sollten die an der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 beteiligten Behörden bei

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu treffen sind.

der Ausübung dieser Befugnisse aktiv zusammenarbeiten, insbesondere wenn Durchsetzungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu treffen sind.

[11] Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj).

[11] Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj).

Or. en

Änderungsantrag 79
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts des bestehenden Aufsichts- und Durchsetzungssystems gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ist es angezeigt, der Kommission die Befugnisse einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zu übertragen, wenn ein KI-System als sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt oder in eine solche Plattform oder Suchmaschine eingebettet ist. So soll dazu beigetragen werden, dass die Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 und der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie die Befugnisse, die für in solche	(15) Angesichts des bestehenden Aufsichts- und Durchsetzungssystems gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ist es angezeigt, der Kommission die Befugnisse einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zu übertragen, wenn ein KI-System als sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt oder in eine solche Plattform oder Suchmaschine eingebettet ist. So soll dazu beigetragen werden, dass die Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 und der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie die Befugnisse, die für in solche

Plattformen oder Suchmaschinen integrierte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gelten, kohärent ausgeübt werden. Im Falle von KI-Systemen, die in einer sehr großen Online-Plattform oder Suchmaschine eingebettet sind oder als solche anzusehen sind, sind die in den Artikeln 34, 35 und 37 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgeschriebenen Risikobewertungen, Risikominderungsmaßnahmen und Prüfungspflichten der erste Ansatzpunkt für die Bewertung der KI-Systeme, unbeschadet der Befugnisse des Büros für Künstliche Intelligenz, Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung nachträglich zu untersuchen und durchzusetzen. Im Zusammenhang mit der Analyse dieser Risikobewertungen, Risikominderungsmaßnahmen und Prüfungen können die für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Kommissionsdienststellen die Stellungnahme des Büros für Künstliche Intelligenz zum Ergebnis einer möglichen früheren oder parallelen Risikobewertung, die gemäß der genannten Verordnung durchgeführt wurde, und zur Anwendbarkeit von Verboten gemäß der genannten Verordnung einholen. Darüber hinaus sollten das Büro für Künstliche Intelligenz und die nach der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständigen nationalen Behörden ihre Durchsetzungsbemühungen mit den für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden, einschließlich der Kommission, koordinieren, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Verhältnismäßigkeit und das Verbot der doppelten Strafverfolgung eingehalten werden, wobei die im Rahmen der einen Verordnung erlangten Informationen nur dann für die Zwecke der Beaufsichtigung und Durchsetzung der jeweils anderen Verordnung verwendet würden, wenn das Unternehmen zustimmt.

Plattformen oder Suchmaschinen integrierte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gelten, kohärent ausgeübt werden. Im Falle von KI-Systemen, die in einer sehr großen Online-Plattform oder Suchmaschine eingebettet sind oder als solche anzusehen sind, sind die in den Artikeln 34, 35 und 37 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgeschriebenen Risikobewertungen, Risikominderungsmaßnahmen und Prüfungspflichten der erste Ansatzpunkt für die Bewertung der KI-Systeme, unbeschadet der Befugnisse des Büros für Künstliche Intelligenz, Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung nachträglich zu untersuchen und durchzusetzen. Im Zusammenhang mit der Analyse dieser Risikobewertungen, Risikominderungsmaßnahmen und Prüfungen können die für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Kommissionsdienststellen die Stellungnahme des Büros für Künstliche Intelligenz zum Ergebnis einer möglichen früheren oder parallelen Risikobewertung, die gemäß der genannten Verordnung durchgeführt wurde, und zur Anwendbarkeit von Verboten gemäß der genannten Verordnung einholen. Darüber hinaus sollten das Büro für Künstliche Intelligenz und die nach der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständigen nationalen Behörden ihre Durchsetzungsbemühungen mit den für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden, einschließlich der Kommission, koordinieren, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Verhältnismäßigkeit und das Verbot der doppelten Strafverfolgung eingehalten werden, wobei die im Rahmen der einen Verordnung erlangten Informationen nur dann für die Zwecke der Beaufsichtigung und Durchsetzung der jeweils anderen Verordnung verwendet würden, wenn das Unternehmen zustimmt.

Insbesondere sollten diese Behörden einen regelmäßigen Gedankenaustausch führen und allen Geldbußen und Sanktionen – in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen – Rechnung tragen, die ***im Wege einer endgültigen Entscheidung in einem Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen andere Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten*** wegen desselben Verhaltens gegen denselben Anbieter verhängt wurden***, damit sichergestellt ist, dass die insgesamt verhängten Geldbußen und Sanktionen angemessen sind und der Schwere der begangenen Zuwiderhandlung entsprechen***.	Insbesondere sollten diese Behörden einen regelmäßigen Gedankenaustausch führen und allen Geldbußen und Sanktionen – in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen – Rechnung tragen, die wegen desselben Verhaltens gegen denselben Anbieter verhängt wurden. ***Ein und derselbe Verstoß sollte nicht auf der Grundlage mehrerer Rechtsvorschriften mit Geldbußen geahndet werden.***
[12] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).	[12] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 80
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, muss einer Duplizierung von Verwaltungspflichten, die auf mehreren Rechtsvorschriften beruht, mit allen Mitteln vorgebeugt werden. Dies erfordert nicht nur eine wirksame Kommunikation zwischen den Kontroll- und Durchsetzungsbehörden, sondern auch eine regelmäßige Überarbeitung der

Rechtsvorschriften.

Or. fi

Änderungsantrag 81
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um die Beaufsichtigung und Durchsetzung durch das Büro für Künstliche Intelligenz gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 weiter in die Praxis umzusetzen, muss präzisiert werden, welche der in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Befugnisse dem Büro für Künstliche Intelligenz übertragen werden sollten. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um diese Befugnisse, einschließlich der Befugnis, Sanktionen wie Geldbußen oder andere verwaltungsrechtliche Sanktionen im Einklang mit den in Artikel 99 genannten Bedingungen und Obergrenzen zu verhängen, und die anwendbaren Verfahren festzulegen. So soll sichergestellt werden, dass das Büro für Künstliche Intelligenz über die erforderlichen Instrumente verfügt, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1689 wirksam zu überwachen und zu beaufsichtigen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 82
Brando Benifei, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Kristian Vigenin, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François

Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die wirksame und einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 erfordert eine starke Koordinierung und Aufsicht auf Unionsebene. Angesichts der rasch zunehmenden Zahl und Fähigkeiten der in der Union in Verkehr gebrachten KI-Modelle sowie der sich wandelnden Risikolandschaft im Zusammenhang mit ihrer Einführung gewinnt die Rolle des Amtes für künstliche Intelligenz bei der Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zunehmend an Bedeutung. Eine angemessene und zukunftsorientierte Ressourcenausstattung des Büros für Künstliche Intelligenz ist daher nicht nur für eine wirksame Durchsetzung, sondern auch für die Wahrung der Rechtssicherheit, die Verhinderung einer regulatorischen Fragmentierung und die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus für Grundrechte, Sicherheit und Innovation im Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung.

Or. en

Änderungsantrag 83
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Artikel 77 und die damit	(19) Artikel 77 und die damit

zusammenhängenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 stellen einen wichtigen Governance-Mechanismus dar, da sie die für die Durchsetzung oder Beaufsichtigung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden oder Stellen dazu befähigen sollen, ***ihr Mandat*** unter bestimmten Bedingungen zu erfüllen, und zugleich die Zusammenarbeit mit den für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der genannten Verordnung zuständigen Marktüberwachungsbehörden fördern sollen. Es ist erforderlich, den Umfang dieser Zusammenarbeit zu präzisieren und klarzustellen, welche Behörden oder öffentlichen Stellen davon profitieren. Um die Zusammenarbeit zu verstärken, sollte klargestellt werden, dass Anträge auf Zugang zu Informationen und Unterlagen an die zuständige Marktüberwachungsbehörde gerichtet werden sollten, die mit der Abwicklung solcher Anträge befasst ist, und dass die beteiligten Behörden oder Stellen gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet werden sollten.

zusammenhängenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 stellen einen wichtigen Governance-Mechanismus dar, da sie die für die Durchsetzung oder Beaufsichtigung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden oder Stellen dazu befähigen sollen, ***ihre Mandate*** unter bestimmten Bedingungen zu erfüllen, und zugleich die Zusammenarbeit mit den für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der genannten Verordnung zuständigen Marktüberwachungsbehörden fördern sollen. Es ist erforderlich, den Umfang dieser Zusammenarbeit zu präzisieren und klarzustellen, welche Behörden oder öffentlichen Stellen davon profitieren. Um die Zusammenarbeit zu verstärken, sollte klargestellt werden, dass Anträge auf Zugang zu Informationen und Unterlagen an die zuständige Marktüberwachungsbehörde gerichtet werden sollten, die mit der ***unverzüglichen*** Abwicklung solcher Anträge befasst ist, und dass die beteiligten Behörden oder Stellen gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet werden sollten. ***Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Zuständigkeiten, Aufgaben, Befugnisse und Unabhängigkeit der zuständigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Mandate. Insbesondere schränken diese Bestimmungen nicht die Befugnisse ein, die diese Behörden und Stellen nach anderem Unionsrecht oder nationalem Recht haben, um Informationen zu ersuchen. Dementsprechend behalten diese Behörden und Stellen die Befugnis, gemäß ihrem Mandat oder anderen Rechtsvorschriften Informationen direkt von den Betreibern anzufordern.***

Or. en

Änderungsantrag 84
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85
Sabine Verheyen, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 86
Michael McNamara, Sandro Gozi, Irena Joveva, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 87
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Anbieter einzuführen, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 88
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Sophie Wilmès, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von ***sechs*** Monaten ***für Anbieter*** einzuführen***, die ihre Systeme bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht haben***.	(20) Um Anbietern generativer KI-Systeme, die den Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 ***und Artikel 50 Absatz 4*** der Verordnung (EU) 2024/1689 unterliegen, ausreichend Zeit einzuräumen, um ihre Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, ohne dabei den Markt zu stören, ist es angezeigt, einen Übergangszeitraum von ***zwölf*** Monaten einzuführen.

Or. en

Begründung

Anpassung an die realen Umstände. Die Kommission beabsichtigt, den Praxisleitfaden unter Umständen im Juni 2026 fertigzustellen, was eine sofortige Anwendung für alle ab August 2026 in Verkehr gebrachten Systeme praktisch unmöglich machen würde.

Änderungsantrag 89
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen ausreichend Zeit einzuräumen und die geltenden Vorschriften für KI-Systeme zu präzisieren, die bereits vor dem	***entfällt***

Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sollte die Anwendung einer Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 der genannten Verordnung präzisiert werden. Die Übergangsfrist für die Zwecke des Artikels 111 Absatz 2 sollte für Arten und Modelle von KI-Systemen gelten, die bereits in Verkehr gebracht wurden. Wenn also bereits eine einzelne Einheit des Hochrisiko-KI-Systems vor dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, gilt für andere einzelne Einheiten derselben Art und desselben Modells eines Hochrisiko-KI-Systems die in Artikel 111 Absatz 2 vorgesehene Übergangsfrist und sie dürfen folglich ohne zusätzliche Verpflichtungen, Anforderungen oder Zertifizierung weiterhin auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, solange die Gestaltung dieses Hochrisiko-KI-Systems unverändert bleibt. Für die Anwendung der Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 ist das Datum entscheidend, an dem die erste Einheit dieser Art und dieses Modells eines Hochrisiko-KI-Systems auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde. Jede signifikante Änderung der Gestaltung des KI-Systems nach dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum sollte die Verpflichtung der Anbieter nach sich ziehen, alle einschlägigen für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, in vollem Umfang einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 90
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen ausreichend Zeit einzuräumen und die geltenden Vorschriften für KI-Systeme zu präzisieren, die bereits vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sollte die Anwendung einer Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 der genannten Verordnung präzisiert werden. Die Übergangsfrist für die Zwecke des Artikels 111 Absatz 2 sollte für Arten und Modelle von KI-Systemen gelten, die bereits in Verkehr gebracht wurden. Wenn also bereits eine einzelne Einheit des Hochrisiko-KI-Systems vor dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, gilt für andere einzelne Einheiten derselben Art und desselben Modells eines Hochrisiko-KI-Systems die in Artikel 111 Absatz 2 vorgesehene Übergangsfrist und sie dürfen folglich ohne zusätzliche Verpflichtungen, Anforderungen oder Zertifizierung weiterhin auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, solange die Gestaltung dieses Hochrisiko-KI-Systems unverändert bleibt. Für die Anwendung der Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 ist das Datum entscheidend, an dem die erste Einheit dieser Art und dieses Modells eines Hochrisiko-KI-Systems auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde. Jede signifikante Änderung der Gestaltung des KI-Systems nach dem in Artikel 111**	***entfällt***

Absatz 2 genannten Datum sollte die Verpflichtung der Anbieter nach sich ziehen, alle einschlägigen für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, in vollem Umfang einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 91
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen ausreichend Zeit einzuräumen und die geltenden Vorschriften für KI-Systeme zu präzisieren, die bereits vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sollte die Anwendung einer Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 der genannten Verordnung präzisiert werden. Die Übergangsfrist für die Zwecke des Artikels 111 Absatz 2 sollte für Arten und Modelle von KI-Systemen gelten, die bereits in Verkehr gebracht wurden. Wenn also bereits eine einzelne Einheit des Hochrisiko-KI-Systems vor dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, gilt für andere einzelne Einheiten derselben Art und desselben Modells eines Hochrisiko-KI-Systems die in Artikel 111 Absatz 2 vorgesehene Übergangsfrist und sie dürfen folglich ohne zusätzliche Verpflichtungen, Anforderungen oder Zertifizierung weiterhin auf dem Unionsmarkt in Verkehr	(21) Um den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen ausreichend Zeit einzuräumen und die geltenden Vorschriften für KI-Systeme zu präzisieren, die bereits vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sollte die Anwendung einer Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 der genannten Verordnung präzisiert werden. Die Übergangsfrist für die Zwecke des Artikels 111 Absatz 2 sollte für Arten und Modelle von KI-Systemen gelten, die bereits in Verkehr gebracht wurden. Wenn also bereits eine einzelne Einheit des Hochrisiko-KI-Systems vor dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, gilt für andere einzelne Einheiten derselben Art und desselben Modells eines Hochrisiko-KI-Systems die in Artikel 111 Absatz 2 vorgesehene Übergangsfrist und sie dürfen folglich ohne zusätzliche Verpflichtungen, Anforderungen oder Zertifizierung weiterhin auf dem Unionsmarkt in Verkehr

gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, solange die Gestaltung dieses Hochrisiko-KI-Systems unverändert bleibt. Für die Anwendung der Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 ist das Datum entscheidend, an dem die erste Einheit dieser Art und dieses Modells eines Hochrisiko-KI-Systems auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde. Jede signifikante Änderung der Gestaltung des KI-Systems nach dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum sollte die Verpflichtung der Anbieter nach sich ziehen, alle einschlägigen für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, in vollem Umfang einzuhalten.	gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, solange die Gestaltung dieses Hochrisiko-KI-Systems unverändert bleibt. Für die Anwendung der Übergangsfrist nach Artikel 111 Absatz 2 ist das Datum entscheidend, an dem die erste Einheit dieser Art und dieses Modells eines Hochrisiko-KI-Systems auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde. Jede signifikante Änderung der Gestaltung des KI-Systems nach dem in Artikel 111 Absatz 2 genannten Datum sollte die Verpflichtung der Anbieter nach sich ziehen, alle einschlägigen für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an die Konformitätsbewertung, in vollem Umfang einzuhalten. ***Die Wirksamkeit der Übergangsregelungen steht in engem Zusammenhang mit der rechtzeitigen Verfügbarkeit klarer Leitlinien, einschließlich einschlägiger Normen, gemeinsamer Spezifikationen und Verhaltenskodizes, um das Risiko einer unterschiedlichen Auslegung und einer uneinheitlichen Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in	***entfällt***

Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und

Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der	***entfällt***

Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. ***Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an*** die ***Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen*** und ***Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft***	(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. ***Um ausreichend Zeit für*** die ***Anpassung*** und ***Umsetzung*** der ***entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen***, ***sollten Kapitel*** III ***Abschnitte*** 1, ***2 und 3 in Bezug auf*** KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 ***Absätze 1*** und 2 und ***den Anhängen I*** und ***III*** als hochriskant eingestuft sind, ***daher ab dem*** 2. August ***2027 gelten***.

sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen	(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen

Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden

Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen. ***Der***

Verpflichtungen einzuräumen.

geänderte Zeitplan sollte strikt auf Verpflichtungen beschränkt sein, die von der Entwicklung technischer Standards abhängen. Alle anderen Bestimmungen sollten im Einklang mit dem ursprünglichen Zeitplan der KI-Verordnung, d. h. am 2. August 2026, in Kraft treten. Dessen ungeachtet müsste die Einhaltung der verbleibenden Verpflichtungen – insbesondere für Betreiber – bis zum vollständigen Inkrafttreten von Kapitel III flexibler ausgelegt werden, da die Anbieter nicht verpflichtet sind, alle einschlägigen Informationen und Unterlagen zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen	(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen

Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. ***Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der*** das ***Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung*** der ***Einhaltung*** von Kapitel III ***knüpft***, ***die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen*** und ***Leitlinien der Kommission umfassen können***. ***Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften*** für ***Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme***, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III ***als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die*** gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der ***Verordnung (EU) 2024/1689*** als hochriskant eingestuft sind***, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-Systeme***, die ***gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme,*** die ***gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind***, ***nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten***. ***Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme***, ***die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1*** und ***Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in*** der Verordnung (EU) 2024/1689 ***ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung*** und ***Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen***.

Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. ***Es ist angezeigt, die Umsetzung des Zeitplans anzugleichen und*** das ***Datum*** der ***Anwendung*** von Kapitel III ***Abschnitte 1***, ***2*** und ***3 auf den 2***. ***August 2028*** für ***alle KI-Systeme festzusetzen***, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III ***der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie*** gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der ***genannten Verordnung*** als hochriskant eingestuft sind***. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung***, die ***rechtzeitige Verfügbarkeit der harmonisierten Normen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III sicherzustellen.*** Die ***Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen***, ***um die Entwicklung und Annahme solcher harmonisierten Normen rechtzeitig vor dem Geltungsbeginn zu fördern***. ***Sind harmonisierte Normen nicht rechtzeitig verfügbar***, ***so stellt die Kommission im Einklang mit den Artikeln 40*** und ***41*** der Verordnung (EU) 2024/1689 ***die Verfügbarkeit alternativer Konformitätsinstrumente, einschließlich gemeinsamer Spezifikationen oder Leitlinien der Kommission, sicher, um Anbietern*** und ***Betreibern Rechtssicherheit zu bieten und unverhältnismäßige Befolgungskosten zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 97
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-	(22) In Artikel 113 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Daten des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns der Verordnung festgelegt, insbesondere, dass der allgemeine Geltungsbeginn der 2. August 2026 ist. In Bezug auf die in Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen führen die verzögerte Verfügbarkeit von Normen, gemeinsamen Spezifikationen und alternativen Leitlinien und die verzögerte Einrichtung der zuständigen nationalen Behörden zu Herausforderungen, die das wirksame Inkrafttreten dieser Verpflichtung gefährden, und zu dem Risiko einer derart erheblichen Erhöhung der Umsetzungskosten, dass es nicht gerechtfertigt ist, ihren ursprünglichen Geltungsbeginn, d. h. den 2. August 2026, beizubehalten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der das Inkrafttreten an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Kapitel III knüpft, die harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen und Leitlinien der Kommission umfassen können. Dies sollte von der Kommission durch einen Beschluss bestätigt werden, gemäß dem die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten gelten sollten. Diese Flexibilität sollte jedoch für KI-

Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen.	Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. Dezember 2027 und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, nur bis zum 2. August 2028 verlängert werden; bis zu diesen Zeitpunkten sollten die Vorschriften in jedem Fall in Kraft treten. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorschriften für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III bzw. Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, richten sich nach den in der Verordnung (EU) 2024/1689 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkten des Geltungsbeginns und dienen dazu, die erforderliche Zeit für die Anpassung und Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen einzuräumen. ***Fehlen Leitlinien und Standards, die für die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen erforderlich sind, sollte die Umsetzung dieser Verpflichtungen aufgeschoben werden.***
	Or. fi

Änderungsantrag 98
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um für ein ausreichendes Maß an Rechtsklarheit in dem Fall zu sorgen, dass es bei der Verfügbarkeit harmonisierter Normen zu weiteren Verzögerungen kommt, ist es erforderlich, potenzielle Rechtsunsicherheit aufgrund des Fehlens solcher Normen

einzudämmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission verpflichtet werden, spätestens zum 2. Dezember 2027 gemeinsame Spezifikationen anzunehmen. Diese Frist steht im Einklang mit dem späteren Anwendungsbeginn von Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I der genannten Verordnung als hochriskant eingestuft sind, der ebenfalls auf den 2. Dezember 2027 verschoben wurde. Darüber hinaus sollte die Kommission verpflichtet werden, spätestens zum 2. Dezember 2027 Normungsaufträge für die in Kapitel V Abschnitte 2 und 3 der genannten Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erteilen, da sie nicht unverzüglich tätig geworden ist.

Or. en

Änderungsantrag 99
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts des Ziels, die Herausforderungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der Umsetzung zu verringern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass harmonisierte Bedingungen für die Anwendung bestimmter Vorschriften nur angenommen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, bestimmte der Kommission übertragene Befugnisse, solche harmonisierten Bedingungen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu	***entfällt***

erlassen, zu streichen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Verordnung (EU) 2024/1689 sollte daher geändert werden, um die der Kommission in Artikel 50 Absatz 7, Artikel 56 Absatz 6 und Artikel 72 Absatz 3 der genannten Verordnung übertragenen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zu streichen. Die Streichung der Befugnis zur Annahme eines harmonisierten Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen in Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 hat den zusätzlichen Vorteil, dass so den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen mehr Flexibilität bei der Einrichtung eines auf ihre Organisation zugeschnittenen Systems für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen geboten wird. Gleichzeitig sollte die Kommission angesichts der Notwendigkeit, Klarheit darüber zu schaffen, wie Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Anforderungen erfüllen müssen, verpflichtet sein, Leitlinien zu veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„g) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleinen Midcap-	

Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Start-up-Unternehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 101
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„g) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleinen Midcap-Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Start-up-Unternehmen.“	

Or. en

Änderungsantrag 102
Marion Walsmann, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleinen Midcap-Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Start-up-Unternehmen.	g) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleinen Midcap-Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich ***öffentlicher Unternehmen dieser Größe und*** Start-up-Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Brando Benifei, Kristian Vigenin, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Francisco Assis, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Hannes Heide

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleinen ***Midcap-Unternehmen und kleinen*** und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Start-up-Unternehmen***.***	g) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), einschließlich Start-up-Unternehmen***, im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG;***

Or. en

Änderungsantrag 104
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingestuft sind und im Zusammenhang mit Produkten stehen, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gelten nur Artikel 6 Absatz 1, Artikel 60a, Artikel 102 bis 109***,*** ***Artikel 111*** und Artikel 112. Artikel 57 gilt nur, soweit die Anforderungen an	(2) Für KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingestuft sind und im Zusammenhang mit Produkten stehen, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gelten nur Artikel 6 Absatz 1, Artikel 60a, Artikel 102 bis 109 und Artikel 112. Artikel 57 gilt nur, soweit die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme

Hochrisiko-KI-Systeme gemäß dieser Verordnung im Rahmen der genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingebunden wurden.	gemäß dieser Verordnung im Rahmen der genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingebunden wurden.

Or. en

Änderungsantrag 105
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingestuft sind und im Zusammenhang mit Produkten stehen, die unter die in Anhang I ***Abschnitt B*** aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gelten nur Artikel 6 Absatz 1, Artikel 60a, Artikel 102 bis 109, Artikel 111 und Artikel 112. Artikel 57 gilt nur, soweit die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme gemäß dieser Verordnung im Rahmen der genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingebunden wurden.	(2) Für KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingestuft sind und im Zusammenhang mit Produkten stehen, die unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gelten nur Artikel 6 Absatz 1, Artikel 60a, Artikel 102 bis 109, Artikel 111 und Artikel 112. Artikel 57 gilt nur, soweit die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme gemäß dieser Verordnung im Rahmen der genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingebunden wurden.

Or. en

Begründung

Um unnötigen Aufwand zu verringern und mehr Rechtssicherheit für die Einführung von KI zu schaffen

Änderungsantrag 106
Axel Voss, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingestuft sind und im Zusammenhang mit Produkten stehen, die unter die in Anhang I ***Abschnitt B*** aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gelten nur Artikel 6 Absatz 1, Artikel 60a, Artikel 102 bis 109, Artikel 111 und Artikel 112. Artikel 57 gilt nur, soweit die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme gemäß dieser Verordnung im Rahmen der genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingebunden wurden.	(2) Für KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingestuft sind und im Zusammenhang mit Produkten stehen, die unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, gelten nur Artikel 6 Absatz 1, Artikel 60a, Artikel 102 bis 109, Artikel 111 und Artikel 112. Artikel 57 gilt nur, soweit die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme gemäß dieser Verordnung im Rahmen der genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eingebunden wurden.

Or. en

Begründung

Following the Commission's own "Health Omnibus" logic (COM(2025) 1023 final), it is consistent for the AI Omnibus to move not only MDR/IVDR but all Annex I, Section A acts to Section B and to reflect this streamlining in Article 2(2). This avoids duplicate and potentially conflicting horizontal AI obligations on top of mature sectoral regimes, reducing compliance fragmentation and forum-shopping risks for the same product or service. Sector-specific legislation is better placed to calibrate AI requirements to safety and supervision realities, using existing competent authorities and established conformity-assessment pathways. A targeted "sector-first" approach still preserves AI Act safeguards where needed, but boosts EU AI uptake by making compliance clearer, proportionate and implementable for EU SMEs and Start-Ups.

Änderungsantrag 107
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 2 wird folgender Absatz

eingefügt:

„(2a) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs-, Test- oder Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit KI-Systemen oder -Modellen. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt. Diese Ausnahme gilt für KI-Systeme und -Modelle, einschließlich ihrer Ergebnisse, wenn sie für die Zwecke von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, einschließlich kommerzieller Forschung und Entwicklung, entwickelt, getestet oder verwendet werden. Forschung und Entwicklung umfassen alle Phasen der wissenschaftlichen und angewandten Forschung, einschließlich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung.“

Or. en

Begründung

Die in der KI-Verordnung vorgesehene Ausnahme für Forschung und Entwicklung sollte mit der von der EU geleiteten/finanzierten und grenzüberschreitenden öffentlich-privaten Forschung, einschließlich OpenEuroLLM, im Einklang stehen. Die Koppelung an den Grundsatz „kein Inverkehrbringen/keine Inbetriebnahme“ kann dazu führen, dass sie für industrielle FuE unbrauchbar wird, bei der Systeme für Tests und gemeinsame Entwicklung eingesetzt oder sogar auf den Markt gebracht werden müssen. Klarstellung, dass KI-Systeme/Modelle, die für FuE, einschließlich kommerzieller FuE, verwendet werden, erfasst werden.

Änderungsantrag 108
Svenja Hahn, Nikola Minchev, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 2 Absatz 3 werden

folgende Unterabsätze angefügt:

„Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die unter Anhang I Abschnitt A fallen.

Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die für Business-to-Business- und unternehmensinterne Zwecke verwendet werden und nicht mit Endnutzern oder Verbrauchern interagieren.“

Or. en

Begründung

Industrial AI systems are already highly regulated through the New Legislative Framework which ensures a high level of protection for health and safety. Most of these regulations have already been updated to cover Artificial Intelligence systems and components in the concerned products. AI systems or components covered under these legal acts do not pose any additional risks to fundamental rights of natural persons. This Regulation shall therefore not affect industrial AI systems, which are already covered by sectoral legislation under the New Legislative framework, such as the Machinery Regulation, the Medical Devices Regulation or the Radio Equipment Directive. Any remaining gaps regarding Artificial Intelligence integrated in products under the NLF shall be closed within the sectoral acts applicable as an additional horizontal Regulation leads to competitive disadvantages through increased legal uncertainty, bureaucracy and high costs, without any added value for health, safety and fundamental rights. Similarly, AI systems only used for business-to-business and business-internal purposes, that do not interact with end users or consumers, are not posing any threats to fundamental rights and shall therefore be excluded from this Regulation.

Änderungsantrag 109
Virginie Joron, Klara Dostalova, Jorge Martín Frías, Elisabeth Dieringer, Matthieu Valet, Ernő Schaller-Baross, Pál Szekeres, Alexandre Varaut, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 2a
	Schutzvorkehrungen für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchführung dieser Verordnung keine unnötigen Hindernisse für Investitionen, die Skalierung oder den grenzüberschreitenden Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz in der Union schafft.

(2) Künftige delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die gemäß dieser Verordnung erlassen werden, werden einer Folgenabschätzung in Bezug auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit unterzogen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Start-up-Unternehmen, KMU, kleine Midcap-Unternehmen und private Investitionen in KI-Technologien.“

Or. en

Änderungsantrag 110
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:
	„Artikel 2a
	Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität
	Unbeschadet der in Artikel 5 dieser Verordnung festgelegten ausdrücklichen Verbote und des Schutzes der Grundrechte legen die zuständigen nationalen Behörden, das Büro für künstliche Intelligenz und die Kommission diese Verordnung in einer Weise aus, durch die

a) Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Technologieneutralität gewährleistet werden und

b) der Verwaltungs- und der Befolgungsaufwand für die Wirtschaftsakteure minimiert werden,

wobei sicherzustellen ist, dass die Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich der sich aus dieser Verordnung ergebenden sekundären Rechtsvorschriften, nicht über das zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.“

Or. en

Änderungsantrag 111
Axel Voss, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den ***alleinigen*** Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden.	***„***(6) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden. ***Quelloffene Forschungsartefakte wie Codes oder Modelle durch Forscher stellt kein Inverkehrbringen dar.“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2024/1689)

Begründung

It should be clarified that the AI Act's research exemption covers the full R&D cycle (including iterative training, fine-tuning, validation, benchmarking and safety testing) to avoid chilling innovation activities that are not yet intended for deployment. It should also include R&D conducted with a view to future commercialisation, as long as the AI system/model is not placed on the market or put into service and remains in controlled research settings. Without this clarification, legal uncertainty risks pulling routine engineering work and academic industry collaboration into obligations designed for market deployment, creating disproportionate burdens especially for SMEs and start-ups. A clear exemption also incentivises robust pre-release evaluation and safety work, improving quality and trust while keeping the Act's core duties focused on real-world use and actual risk.

Änderungsantrag 112
Axel Voss, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt. ***Tests unter Realbedingungen fallen nicht unter diesen Ausschluss.***	„(8) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt.“

Or. en

Begründung

It should be clarified that the AI Act's research exemption covers the full R&D cycle (including iterative training, fine-tuning, validation, benchmarking and safety testing) to avoid chilling innovation activities that are not yet intended for deployment. It should also include R&D conducted with a view to future commercialisation, as long as the AI system/model is not placed on the market or put into service and remains in controlled

research settings. Without this clarification, legal uncertainty risks pulling routine engineering work and academic industry collaboration into obligations designed for market deployment, creating disproportionate burdens especially for SMEs and start-ups. A clear exemption also incentivises robust pre-release evaluation and safety work, improving quality and trust while keeping the Act's core duties focused on real-world use and actual risk.

Änderungsantrag 113
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 2 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
(8) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt. ***Tests unter Realbedingungen fallen nicht unter diesen Ausschluss.***	***„***(8) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt.
	Diese Ausnahme wird auf KI-Systeme und KI-Modelle sowie deren Ausgaben ausgeweitet, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke, einschließlich kommerzieller Forschung und Entwicklung, entwickelt, getestet oder verwendet werden, und zwar in allen Phasen der wissenschaftlichen und angewandten Forschung von der industriellen Forschung bis zur experimentellen Entwicklung. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt.“

Or. en

(Verordnung 2024/1689)

Änderungsantrag 114
Arba Kokalari, Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 2 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(10a) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme oder -Modelle, die nur gruppenintern und nicht verbraucherorientiert verwendet werden und keine Auswirkungen auf Endnutzer oder natürliche Personen haben. Solche Tätigkeiten werden im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durchgeführt. Die verbotenen Praktiken gemäß Artikel 5 fallen nicht unter diesen Ausschluss.“

Or. en

Änderungsantrag 115
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2c. Artikel 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig ***sein kann*** und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder	***„***1. ‚KI-System‘ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig ***ist*** und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen

Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;	erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;
	“

Or. en

(Verordnung 2024/1689)

Änderungsantrag 116
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
3. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;	3. ***Artikel 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:***
	„3. ‚Anbieter‘ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und dieses System oder Modell unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr bringt bzw. das KI-System in Betrieb nimmt, mit Ausnahme einer Person, die die Feinabstimmung, Anpassung oder technische Anpassung von KI-Systemen im Namen von Drittkunden unter Verwendung der vom Kunden bereitgestellten Daten durchführt, es sei denn, diese Tätigkeit bringt eine

wesentliche Veränderung oder eine Änderung der Zweckbestimmung mit sich;“

Or. en

Begründung

In dem Rechtsakt werden kleine Unternehmen, die Tätigkeiten zur Feinabstimmung lokal (auf den Servern des Kunden) durchführen, als „Anbieter“ eingestuft, wodurch ihnen völlig unverhältnismäßige rechtliche Verantwortlichkeiten und Zertifizierungslasten auferlegt werden. Es muss unbedingt ausgeschlossen werden, dass ein kleines Unternehmen, das Tätigkeiten zur Feinabstimmung unter Verwendung der vom Kunden bereitgestellten Daten durchführt, im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz als „Anbieter“ eingestuft werden kann, es sei denn, die Tätigkeit führt zu einer wesentlichen Veränderung (Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung über künstliche Intelligenz) oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung (Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung über künstliche Intelligenz).

Änderungsantrag 117
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2d. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:
	„3a. ‚Autonomie‘ die Fähigkeit des Systems der künstlichen Intelligenz, innerhalb bestimmter Grenzen ohne menschliche Lenkung oder Eingriffe zu funktionieren;“

Or. en

Änderungsantrag 118
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
9. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt;	***„***9.‚Inverkehrbringen‘ die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt***, wobei Fälle, in denen es für andere Einheiten in derselben Unternehmensgruppe bereitgestellt wird, nicht eingeschlossen sind***;“

Or. en

Begründung

To ensure that purely internal intra-group sharing of an AI system or GPAI model is not treated as “placing on the market”, which would otherwise prematurely trigger provider-related obligations designed for external distribution. It aligns the concept of “placing on the market” with its core function in EU product law: regulating first external availability on the Union market, not internal group deployment and testing. Without this carve-out, entities could be deemed providers merely by making models available within the same corporate group, creating disproportionate compliance friction for normal internal roll-outs and shared service structures.

Änderungsantrag 119
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2e. Artikel 3 Nummer 14 wird wie folgt geändert:
14. „Sicherheitsbauteil“ einen Bestandteil eines Produkts oder KI-Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder KI-System erfüllt ***oder*** dessen Ausfall oder Störung die	***„***14.‚Sicherheitsbauteil‘ einen Bestandteil eines Produkts oder KI-Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder KI-System erfüllt ***und*** dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von

Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährdet;	Personen oder Eigentum gefährdet;**“**

Or. en

Änderungsantrag 120
Marion Walsmann, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14a. ‚Kleinst-, kleines und mittleres Unternehmen‘ (‚KMU‘) ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;	14a. ‚Kleinst-, kleines und mittleres Unternehmen‘ (‚KMU‘) ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ***sowie öffentliche Unternehmen dieser Größe***;

Or. en

Änderungsantrag 121
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14b. ‚kleines Midcap-Unternehmen‘ (‚kleines Midcap‘) ein kleines Midcap-Unternehmen im Sinne der Nummer 2 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 122
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14b. ‚kleines Midcap-Unternehmen' (‚kleines Midcap') ein kleines Midcap-Unternehmen im Sinne der Nummer 2 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123
Marion Walsmann, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14b. ‚kleines Midcap-Unternehmen' (‚kleines Midcap') ein kleines Midcap-Unternehmen im Sinne der Nummer 2 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission;	14b. ‚kleines Midcap-Unternehmen' (‚kleines Midcap') ein kleines Midcap-Unternehmen im Sinne der Nummer 2 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission ***sowie öffentliche Unternehmen dieser Größe***;

Or. en

Änderungsantrag 124
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:
	„68a. ‚quelloffenes KI-Modell' ein KI-Modell, das im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt wird, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und dessen Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden;"

Or. en

Begründung

Introducing a single, explicit Open Source definition in Article 3 creates legal certainty for AI providers, deployers and national competent authorities across the entire acquis. The EU currently uses multiple, partly diverging Open Source definitions (within the AI Act and in parallel instruments: the PLD and CRA), which risks inconsistent interpretation, compliance fragmentation and litigation. A harmonised definition ensures that obligations and exemptions linked to open-source are applied predictably, avoiding both over- and under-inclusion of genuine open-source components. This also supports Europe's innovation and cybersecurity objectives by giving open-source communities and SMEs clear, stable conditions for collaboration and responsible distribution.

Änderungsantrag 125
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 68 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. In Artikel 3 wird folgende Nummer angefügt:
	„68b. ‚quelloffenes KI-System' ein KI-System, das im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt wird, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung

und die Verbreitung des Systems ermöglicht und dessen Informationen über die Systemnutzung öffentlich zugänglich gemacht werden;“

Or. en

Begründung

Introducing a single, explicit Open Source definition in Article 3 creates legal certainty for AI providers, deployers and national competent authorities across the entire acquis. The EU currently uses multiple, partly diverging Open Source definitions (within the AI Act and in parallel instruments: the PLD and CRA), which risks inconsistent interpretation, compliance fragmentation and litigation. A harmonised definition ensures that obligations and exemptions linked to open-source are applied predictably, avoiding both over- and under-inclusion of genuine open-source components. This also supports Europe’s innovation and cybersecurity objectives by giving open-source communities and SMEs clear, stable conditions for collaboration and responsible distribution.

Änderungsantrag 126
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 4	
KI-Kompetenz	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei	

denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 127
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 4	
KI-Kompetenz	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 128
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 4	
KI-Kompetenz	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 129
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 ***erhält folgende Fassung***:	4. ***In*** Artikel 4 ***wird folgender Absatz angefügt***:
„Artikel 4	***(1a) Die Kommission und der Europäische Datenschutzausschuss geben***

in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden Leitlinien für die praktische Umsetzung der Verpflichtung der Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz ihres Personals und anderer relevanter Personen sicherzustellen, heraus.

KI-Kompetenz

Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 130
Angelika Winzig, Sophia Kircher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 ***erhält folgende Fassung:***	4. Artikel 4 ***wird gestrichen.***
„Artikel 4	
KI-Kompetenz	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in	

ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

Or. en

Begründung

Article 4 should be deleted to prevent legal uncertainty and disproportionate administrative burdens. A general mandate for AI literacy is redundant, as enterprises already have a strong economic incentive to ensure their workforce is adequately trained to use digital tools effectively.Furthermore, the Regulation remains coherent without this provision, as specific competence requirements for high-risk AI systems are already legally anchored under the human oversight obligations in Article 26. Extending such mandates to all AI systems, regardless of their risk profile, contradicts the principle of proportionality and hampers the competitiveness of the European industry. Rather than imposing rigid regulatory requirements on the private sector, AI literacy should be addressed through Member State-led educational initiatives and existing EU funding instruments.

Änderungsantrag 131
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr	Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr

Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.	Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. ***Die Rolle, die Anbietern und Betreibern gemäß diesem Artikel zugedacht ist, muss unterstützender Natur und darauf ausgerichtet sein, angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für den Betrieb und die Nutzung von KI-Systemen zu fördern, und sie darf nicht als Verpflichtung, ein bestimmtes Maß an KI-Kompetenz bei einer Person zu garantieren, ausgelegt werden.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Klarstellung wird berücksichtigt, dass es sich bei Artikel 4 um eine als Anregung gedachte Bestimmung und nicht um eine Verpflichtung zu Ergebnissen handelt. Die Rechtssicherheit wird erhöht, indem bekräftigt wird, dass Anbieter und Betreiber nur eine unterstützende Rolle bei der Förderung angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten spielen. Und es wird verhindert, dass es zu Übererfüllung oder uneinheitlicher Durchsetzung aufgrund unrealistischer Erwartungen kommt, damit individuelle Ergebnisse im Bereich KI-Kompetenz garantiert werden.

Änderungsantrag 132
Piotr Müller, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von ***KI-Systemen*** dazu an, ***Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen***, dass ***ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind,*** über ein ausreichendes Maß an KI-	Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***fördern die KI-Kompetenz der Allgemeinbevölkerung und*** halten die Anbieter und Betreiber von ***KI*** dazu an, ***sicherzustellen***, dass ***das zuständige Personal*** über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz ***verfügt***.

Kompetenz ***verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 133
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.	Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu an, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. ***Die an anderer Stelle in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen der Anbieter und Betreiber bleiben von diesem Absatz unberührt, darunter auch die Verpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 2 in Bezug auf die Kompetenz, Ausbildung und Befugnis relevanter Personen.***

Or. en

Änderungsantrag 134
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***halten*** die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***dazu an***, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.	Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***unterstützen, begünstigen und ergänzen*** die ***Bemühungen der*** Anbieter und Betreiber von KI-Systemen***, die weiterhin dafür zuständig sind***, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 135
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***halten*** die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***dazu an***, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr	Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***schaffen öffentlich-private Partnerschaften, um*** die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***dabei zu***

Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.	***unterstützen***, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihr Ausbildungs- und Schulungsniveau und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Many EU SMEs and Start-Ups struggle to operationalise the AI Act's context-specific AI literacy duty, which depends on roles, training levels and the use-case and is therefore hard to standardise internally without guidance. Public-Private Partnerships might help: they could turn existing corporate "good practice" programmes into reusable templates and sector toolkits, allowing SMEs and start-ups to comply faster and more consistently. This approach complements the EU's existing SME-support infrastructure (e.g. European Digital Innovation Hubs). A structured PPP approach also helps avoiding fragmented national interpretations of "sufficient" literacy by disseminating shared benchmarks and materials, while keeping flexibility for different risk contexts and user groups.

Änderungsantrag 136
Dóra Dávid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***dazu an***, ***Maßnahmen zu ergreifen,*** die ***sicherstellen, dass ihr Personal*** und ***andere*** Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ***über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen***, wobei ihre	Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***ergreifen Maßnahmen***, ***um*** die ***KI-Kompetenz ihres Personals*** und ***anderer*** Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, ***sicherzustellen***, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ***ihre Ausbildung*** und ***Schulung*** und der Kontext, in dem die KI-Systeme

technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ***ihr Ausbildungs-*** und ***Schulungsniveau*** und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 137
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***dazu an***, ***Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen***, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ***ihr Ausbildungs-*** und ***Schulungsniveau*** und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.	Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ***ergreifen Maßnahmen***, ***um nach besten Kräften sicherzustellen***, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ***ihre Ausbildung*** und ***Schulung*** und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 138
Dóra Dávid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern die KI-Kompetenz in der Gesellschaft und unterstützen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die KMU sind, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 durch einen gemeinsamen Referenzrahmen für KI-Kompetenz unter Berücksichtigung der verschiedenen Funktionen, Risikoprofile und Anwendungsfälle von KI-Systemen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern die KI-Kompetenz der Gesellschaft und unterstützen die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dabei, die KI-Kompetenz ihres Personals und ihrer Nutzer zu stärken.

Or. en

Begründung

While AI literacy is an essential concept for European industry, not just ethically but also to create a global competitive advantage in the European workforce, a general obligation to administer it would not serve it well. The amendment clarifies further the role that the Commission and Member States can have in promoting AI literacy, while avoiding an obligation which would reintroduce legal uncertainty in the text, risk discouraging AI use and adoption in all EU industries (particularly SMEs, which often do not have the legal resources

to interpret a general obligation) and can be interpreted too openly by individual EU countries. The amendment requires the Commission and Member States to support AI literacy in citizens of Member States while avoiding ambiguous legal obligations.

Änderungsantrag 140
Kristian Vigenin, Brando Benifei, Hannes Heide, Francisco Assis, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Christel Schaldemose, Pierre Jouvet, Marc Angel, Alex Agius Saliba, José Cepeda, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Kapitel I wird folgender Artikel 4a eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 4a	
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen	
(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:	
a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder	

anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;

b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung;

c) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten gesichert, geschützt und Gegenstand angemessener Sicherheitsvorkehrungen sind, wozu auch strenge Kontrollen des Zugriffs und seine Dokumentation gehören, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten mit angemessenen Vertraulichkeitspflichten haben;

d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;

e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;

f) die Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten die Gründe, warum die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen erforderlich war und warum dieses Ziel mit der Verarbeitung anderer Daten nicht erreicht werden

konnte.

(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 141
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Kapitel I wird folgender Artikel 4a eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 4a	
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen	
(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen	

alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;

b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung;

c) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten gesichert, geschützt und Gegenstand angemessener Sicherheitsvorkehrungen sind, wozu auch strenge Kontrollen des Zugriffs und seine Dokumentation gehören, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten mit angemessenen Vertraulichkeitspflichten haben;

d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;

e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;

f) die Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie

(EU) 2016/680 enthalten die Gründe, warum die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen erforderlich war und warum dieses Ziel mit der Verarbeitung anderer Daten nicht erreicht werden konnte.

(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 142
Markéta Gregorová, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Kapitel I wird folgender Artikel 4a eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 4a	
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen	
(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener	

Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;

b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung;

c) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten gesichert, geschützt und Gegenstand angemessener Sicherheitsvorkehrungen sind, wozu auch strenge Kontrollen des Zugriffs und seine Dokumentation gehören, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten mit angemessenen Vertraulichkeitspflichten haben;

d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;

e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert

wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;

f) die Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten die Gründe, warum die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen erforderlich war und warum dieses Ziel mit der Verarbeitung anderer Daten nicht erreicht werden konnte.

(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 143
Leila Chaibi, Pernando Barrena Arza
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Kapitel I wird folgender Artikel 4a eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 4a	
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen	

(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;

b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung;

c) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten gesichert, geschützt und Gegenstand angemessener Sicherheitsvorkehrungen sind, wozu auch strenge Kontrollen des Zugriffs und seine Dokumentation gehören, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten mit angemessenen Vertraulichkeitspflichten haben;

d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;

e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;

f) die Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten die Gründe, warum die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen erforderlich war und warum dieses Ziel mit der Verarbeitung anderer Daten nicht erreicht werden konnte.

(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 144
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies ***zur*** Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen ***im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung*** erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ***ausnahmsweise*** besondere Kategorien personenbezogener Daten ***verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen*** der ***Verordnungen*** (EU) 2016/679 ***und*** (EU) ***2018/1725*** und der ***Richtlinie*** (EU) ***2016/680***, ***soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein***, ***damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:***	(1) Soweit dies ***für die Sicherheit und für die Überwachung,*** Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme besondere Kategorien personenbezogener Daten ***gemäß Artikel 9 Absatz 1*** der ***Verordnung*** (EU) 2016/679***, Artikel 10 der Richtlinie*** (EU) ***2016/680*** und ***Artikel 10 Absatz 1*** der ***Verordnung*** (EU) ***2018/1725 verarbeiten***, ***wobei sie Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen***, ***die in diesen Verordnungen festgesetzt sind, treffen müssen.***

Or. en

Begründung

Vereinfachung und Straffung hinsichtlich der DSGVO, damit Unternehmen personenbezogene Daten verarbeiten können, um Sicherheit und die Überwachung von Verzerrungen im Einklang mit den hohen Standards und den Vorkehrungen gemäß den europäischen Regelungen zu Daten (in erster Linie der DSGVO) zu gewährleisten, und Vermeidung einer komplizierten Doppelregulierung durch verschiedene Arten von Vorkehrungen in der Verordnung zu künstlicher Intelligenz.

Änderungsantrag 145
Ana Vasconcelos, Svenja Hahn, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies zur Erkennung ***und*** Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-	(1) Soweit dies ***nach der Einführung für Systeme*** zur Erkennung***,*** Korrektur ***und Überwachung*** von Verzerrungen im

Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Or. en

Änderungsantrag 146
Jaroslav Bžoch, Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, ***dürfen die Anbieter*** solcher Systeme ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein,	(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung ***unbedingt*** erforderlich ist, ***kann es den Anbietern*** solcher Systeme ausnahmsweise ***gestattet sein,*** besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen

damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Or. en

Änderungsantrag 147
Lukas Mandl, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies*** zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung ***erforderlich ist,*** dürfen die Anbieter solcher Systeme ***ausnahmsweise*** besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:	(1) Zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung dürfen die Anbieter solcher Systeme besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Or. en

Begründung

Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen, einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diese nachteiligen Auswirkungen schaden natürlichen Personen, und zwar auf der Grundlage von Merkmalen, die durch ihre besonderen Kategorien personenbezogener Daten definiert sind. Um diesen Zweck zu erfüllen, sollte die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten demnach eine mögliche Standardvorgehensweise und nicht eine rein außergewöhnliche Maßnahme

sein, sofern geeignete Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

Änderungsantrag 148
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies*** zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung ***erforderlich ist,*** dürfen die Anbieter solcher Systeme ***ausnahmsweise*** besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:	(1) Zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung dürfen die Anbieter solcher Systeme besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Or. en

Begründung

Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen, einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diese nachteiligen Auswirkungen schaden natürlichen Personen, und zwar auf der Grundlage von Merkmalen, die durch ihre besonderen Kategorien personenbezogener Daten definiert sind. Um diesen Zweck zu erfüllen, sollte die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten demnach eine mögliche Standardvorgehensweise und nicht eine rein außergewöhnliche Maßnahme sein, sofern geeignete Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

Änderungsantrag 149
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies*** zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung ***erforderlich ist,*** dürfen die Anbieter solcher Systeme ***ausnahmsweise*** besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:	(1) Zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung dürfen die Anbieter solcher Systeme besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Or. en

Begründung

Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen stellt ein erhebliches öffentliches Interesse dar, da so natürliche Personen vor den nachteiligen Auswirkungen von Verzerrungen, einschließlich Diskriminierung, geschützt werden. Diese nachteiligen Auswirkungen schaden natürlichen Personen, und zwar auf der Grundlage von Merkmalen, die durch ihre besonderen Kategorien personenbezogener Daten definiert sind. Um diesen Zweck zu erfüllen, sollte die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten demnach eine mögliche Standardvorgehensweise und nicht eine rein außergewöhnliche Maßnahme sein, sofern geeignete Schutzvorkehrungen getroffen wurden.

Änderungsantrag 150
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ***ausnahmsweise*** besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:	(1) Soweit dies zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f und g dieser Verordnung erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen. Zusätzlich zu den Vorkehrungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit zutreffend, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit eine solche Verarbeitung stattfinden darf:

Or. en

Änderungsantrag 151
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 152
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv durchgeführt werden;	a) Die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung anderer Daten, einschließlich synthetischer oder anonymisierter Daten, nicht effektiv ***mit vergleichbarer Wirksamkeit*** durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 153
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 154
Ana Vasconcelos, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen***, einschließlich*** Pseudonymisierung;	b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen ***wie*** Pseudonymisierung;

Or. en

Änderungsantrag 155
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich ***Pseudonymisierung***;	b) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen technischen Beschränkungen bezüglich einer Weiterverwendung der personenbezogenen Daten und modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, einschließlich ***Anonymisierung***;

Or. en

Änderungsantrag 156
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten unterliegen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten gesichert, geschützt und Gegenstand angemessener Sicherheitsvorkehrungen sind, wozu auch strenge Kontrollen des Zugriffs und seine Dokumentation gehören, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten mit angemessenen Vertraulichkeitspflichten haben;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 157
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht	***entfällt***

an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 158
Lukas Mandl, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;	d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten***, ausgenommen in Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 Artikel 26, wenn es zwei oder mehr gemeinsam Verantwortliche geben kann, und Artikel 28, wenn die Verarbeitung von Daten im Auftrag eines Verantwortlichen erfolgt***;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Zusammenspiel und die Angleichung an die geltenden Vorschriften der DSGVO erläutert, wenn Daten von gemeinsam Verantwortlichen verarbeitet werden oder wenn es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um zwei verschiedene Stellen handelt.

Änderungsantrag 159
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;	d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten***, ausgenommen in Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 Artikel 26, wenn es zwei oder mehr gemeinsam Verantwortliche geben kann, und Artikel 28, wenn die Verarbeitung von Daten im Auftrag eines Verantwortlichen erfolgt***;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Zusammenspiel und die Angleichung an die geltenden Vorschriften der DSGVO erläutert, wenn Daten von gemeinsam Verantwortlichen verarbeitet werden oder wenn es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um zwei verschiedene Stellen handelt.

Änderungsantrag 160
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;	d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten***, ausgenommen in Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 Artikel 26, wenn es zwei oder mehr gemeinsam Verantwortliche geben kann, und Artikel 28, wenn die Verarbeitung***

von Daten im Auftrag eines Verantwortlichen erfolgt;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Zusammenspiel und die Angleichung an die geltenden Vorschriften der DSGVO erläutert, wenn Daten von gemeinsam Verantwortlichen verarbeitet werden oder wenn es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um zwei verschiedene Stellen handelt.

Änderungsantrag 161
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;	d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten***, es sei denn, dies ist für die Zwecke der Erkennung und Korrektur von Verzerrungen unbedingt erforderlich und es unterliegt gleichwertigen Vorkehrungen, einschließlich Vertraulichkeitspflichten, Zugangskontrollen und einem Verbot der Weiterverwendung***;

Or. en

Änderungsantrag 162
Ana Vasconcelos, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten;	d) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder übertragen, noch haben solche Dritten anderweitigen Zugang zu diesen Daten***, es sei denn, dies ist nach Artikel 26 bzw. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (DSGVO) zulässig***;

Or. en

Änderungsantrag 163
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 164
Zala Tomašič, Tomáš Zdechovský, Jan Farský, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;	e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald die Verzerrung korrigiert ***und die Wirksamkeit der Korrektur durch Überwachung überprüft*** wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist, je nachdem, was zuerst eintritt;

Or. en

Änderungsantrag 165
Ana Vasconcelos, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald ***die Verzerrung korrigiert wurde oder*** das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist***, je nachdem, was zuerst eintritt***;	e) die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden gelöscht, sobald das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist;

Or. en

Änderungsantrag 166
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten die Gründe, warum die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen erforderlich war und warum dieses Ziel mit der Verarbeitung anderer Daten nicht erreicht werden konnte.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 167
Svenja Hahn, Cynthia Ní Mhurchú, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ana Vasconcelos, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund der Änderung von Artikel 4a Absatz 1.

Änderungsantrag 168
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Absatz 1 kann auf*** Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und ***auf*** Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen ***angewandt werden, wenn dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich und verhältnismäßig ist und*** sofern ***die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.***	(2) Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen ***dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten,*** sofern
	a) die Verarbeitung zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen erforderlich ist im Hinblick auf potenzielle Verzerrungen, die möglicherweise die Gesundheit und Sicherheit von Personen beeinträchtigen, negative Auswirkungen hinsichtlich der Grundrechte haben oder zu einer nach den Rechtsvorschriften der Union verbotenen Diskriminierung führen, insbesondere wenn die Datenausgaben die Eingaben für künftige Operationen beeinflussen, und
	b) alle in Absatz 1 genannten Bedingungen und Vorkehrungen Anwendung finden. Dieser Absatz begründet keine Verpflichtung, eine solche Erkennung und Korrektur von Verzerrungen vorzunehmen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Fassung des Rates vom 23. Januar 2026, damit mehr Rechtsklarheit bezüglich dieses Absatzes herrscht.

Änderungsantrag 169
Dóra Dávid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, ***wenn dies*** zu den dort genannten Zwecken erforderlich ***und verhältnismäßig*** ist und sofern die ***Bedingungen der*** in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.	(2) Absatz 1 kann ***in Ausnahmefällen*** auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, ***insoweit als die Verarbeitung*** zu den dort genannten Zwecken ***zwingend*** erforderlich ist und sofern die in diesem Absatz festgelegten ***Bedingungen und*** Vorkehrungen erfüllt sind. ***Die Kommission gibt praktische Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels auf KMU heraus.***

Or. en

Änderungsantrag 170
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2024/1689
Artikel 4 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen angewandt werden, wenn ***dies*** zu den dort genannten Zwecken	(2) Absatz 1 kann auf Anbieter und Betreiber anderer KI-Systeme und KI-Modelle und auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen ***nur*** angewandt werden, wenn ***das Risiko nachteiliger Auswirkungen***

erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.	***solcher Verzerrungen ausreichend groß ist, um die Verarbeitung von bestimmten Kategorien personenbezogener Daten zu rechtfertigen, sofern die Verarbeitung*** zu den dort genannten Zwecken ***erfolgt*** und sofern die Bedingungen der in diesem Absatz festgelegten Vorkehrungen erfüllt sind.

Or. en